



Brüssel, den 3. Juli 2024
(OR. en)

10566/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0133(COD)**

**CODEC 1397
PI 82
RC 22
COMPET 754
MI 667
IND 349
PE 146**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über standardessenzielle Patente und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001 – Ergebnis der ersten Lesung im Europäischen Parlament (Straßburg, 26.-29. Februar 2024)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Marion WALSMANN (PPE, DE), hat im Namen des Rechtsausschusses (JURI) einen Bericht über den oben genannten Verordnungsvorschlag vorgelegt, der 268 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1 bis 268) zu dem Vorschlag enthielt.

Darüber hinaus haben die ID-Fraktion zehn Änderungsanträge (Änderungsanträge 269 bis 278) und eine Reihe von MdEP verschiedener Fraktionen 48 Änderungsanträge (Änderungsanträge 279 bis 327) eingereicht.

II. ABSTIMMUNG

Das Europäische Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 28. Februar 2024 die Änderungsanträge 1 bis 268 zum Verordnungsvorschlag angenommen. Es wurden keine weiteren Änderungsanträge angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten.

P9_TA(2024)0100

Standardessentielle Patente

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über standardessentielle Patente und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001 (COM(2023)0232 – C9-0147/2023 – 2023/0133(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0232),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0147/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. September 2023¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0016/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C, C/2023/865 vom 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/865/oj>.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Am 25. November 2020 veröffentlichte die Kommission ihren Aktionsplan zum Schutz des geistigen Eigentums³¹, in dem sie ihre Ziele zur Förderung von Transparenz und Vorhersehbarkeit bei der Lizenzierung standardessenzieller Patente (Standard Essential Patents, SEP) ankündigte, unter anderem durch die Verbesserung des SEP-Lizenzierungssystems, zum Nutzen der Industrie und der Verbraucher in der Union und insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)³². Der Aktionsplan wurde vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 18. Juni 2021³³ und vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung³⁴ unterstützt.

³¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Das Innovationspotenzial der EU optimal nutzen – Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU“ vom 25. November 2020, COM(2020) 760 final

³² ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

³³ Schlussfolgerungen des Rates zur Politik des geistigen Eigentums, wie vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung vom 18. Juni 2021 angenommen.

Geänderter Text

(1) Am 25. November 2020 veröffentlichte die Kommission ihren Aktionsplan zum Schutz des geistigen Eigentums³¹, in dem sie ihre Ziele zur Förderung von Transparenz und Vorhersehbarkeit bei der Lizenzierung standardessenzieller Patente (Standard Essential Patents, SEP) ankündigte, unter anderem durch die Verbesserung des SEP-Lizenzierungssystems, zum Nutzen der Industrie und der Verbraucher in der Union und insbesondere der **Kleinstunternehmen**, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)³². Der Aktionsplan wurde vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 18. Juni 2021³³ und vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung³⁴ unterstützt.

³¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Das Innovationspotenzial der EU optimal nutzen – Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU“ vom 25. November 2020, COM(2020) 760 final

³² ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

³³ Schlussfolgerungen des Rates zur Politik des geistigen Eigentums, wie vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung vom 18. Juni 2021 angenommen.

³⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2021 zu einem Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU (2021/2007(INI)).

³⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2021 zu einem Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU (2021/2007(INI)).

Abänderungen 2 und 280

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Verordnung zielt darauf ab, die Lizenzierung von SEP zu verbessern, indem sie die Ursachen für eine ineffiziente Lizenzierung angeht, wie z. B. unzureichende Transparenz in Bezug auf SEP, faire, angemessene und nicht diskriminierende Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) und Lizenzierung in der Wertschöpfungskette sowie die begrenzte Nutzung von Streitbeilegungsverfahren zur Lösung von FRAND-Streitigkeiten. All dies zusammen mindert die Fairness und Effizienz des Systems insgesamt und führt zu übermäßigen Verwaltungs- und Transaktionskosten. Durch die Verbesserung der Lizenzierung von SEP zielt die Verordnung darauf ab, Anreize für die Beteiligung europäischer Unternehmen an der Entwicklung von Standards und die breite Einführung solcher standardisierten Technologien zu schaffen, insbesondere in den Branchen des Internets der Dinge (IoT). Daher verfolgt diese Verordnung Ziele, die das Ziel des Schutzes eines unverfälschten Wettbewerbs, das durch die Artikel 101 und 102 AEUV gewährleistet wird, ergänzen, sich aber von diesem unterscheiden. Diese Verordnung sollte

Geänderter Text

(2) Diese Verordnung zielt darauf ab, die Lizenzierung von SEP zu verbessern, indem sie die Ursachen für eine ineffiziente Lizenzierung angeht, wie z. B. unzureichende Transparenz in Bezug auf SEP, faire, angemessene und nicht diskriminierende Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) und Lizenzierung in der Wertschöpfungskette sowie die begrenzte Nutzung von Streitbeilegungsverfahren zur Lösung von FRAND-Streitigkeiten. All dies zusammen mindert die Fairness und Effizienz des Systems insgesamt und führt zu übermäßigen Verwaltungs- und Transaktionskosten, **wodurch weniger Investitionsmittel für Investitionen zur Verfügung stehen**. Durch die Verbesserung der Lizenzierung von SEP zielt die Verordnung darauf ab, Anreize für die Beteiligung europäischer Unternehmen an der Entwicklung von Standards und die breite Einführung solcher standardisierten Technologien zu schaffen, insbesondere in den Branchen des Internets der Dinge (IoT). Daher verfolgt diese Verordnung Ziele, die das Ziel des Schutzes eines unverfälschten Wettbewerbs, das durch die Artikel 101 und 102 AEUV gewährleistet wird,

auch die nationalen Wettbewerbsvorschriften unberührt lassen.

ergänzen, sich aber von diesem unterscheiden. Diese Verordnung sollte auch die nationalen Wettbewerbsvorschriften unberührt lassen.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In vielen Fällen verhandeln die Parteien in gutem Glauben über SEP-Lizenzen, doch in einigen Fällen werden SEP zum Gegenstand von Gerichtsverfahren. Die vorliegende Verordnung soll sowohl Inhabern als auch Anwendern von SEP in der Union Vorteile bringen, indem Mechanismen eingeführt werden, die auf die Lösung von zwei wichtigen Problemen zugeschnitten sind: zum einen Situationen, in denen die SEP-Anwender den Erwerb von FRAND-Lizenzen unangemessen hinauszögern oder verweigern, und zum anderen Situationen, in denen SEP-Inhaber aufgrund drohender einstweiliger Verfügungen und mangelnder Transparenz Lizenzgebühren eintreiben, die außerhalb des FRAND-Rahmens liegen. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass SEP-Inhaber und -Anwender vor, während und nach den Lizenzverhandlungen in gutem Glauben handeln. SEP-Anwender, die standardisierte Technologie nutzen, sollten sich proaktiv um eine Lizenz des SEP-Inhabers bemühen, der Eigentümer der von ihnen genutzten Technologie ist, und SEP-Inhaber sollten jeder Partei, die eine Lizenz beantragt, eine Lizenz zu

**FRAND-Bedingungen gewähren,
unabhängig von der Stellung des
potenziellen Lizenznehmers in der
jeweiligen Wertschöpfungskette.**

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2b) Die mit dieser Verordnung
eingeführten Maßnahmen stehen im
Einklang mit den Zielen des
Übereinkommens der
Welthandelsorganisation über
handelsbezogene Aspekte der Rechte des
geistigen Eigentums („TRIPS-
Übereinkommen“) zur Förderung der
technologischen Innovation und der
Verbreitung von Technologien zum
beiderseitigen Vorteil des Inhabers und
des SEP-Nutzers sowie mit den
Grundsätzen der Verhinderung des
Missbrauchs von Rechten des geistigen
Eigentums und der Annahme von
Maßnahmen aus Gründen des
öffentlichen Interesses. Nach dem TRIPS-
Übereinkommen ist insbesondere eine
Ausnahme von den ausschließlichen
Rechten aus einem Patent gerechtfertigt,
wenn sie einer normalen Nutzung des
Patents nicht in unangemessener Weise
zuwiderläuft und die berechtigten
Interessen des Patentinhabers nicht in
unangemessener Weise beeinträchtigt,
wobei auch die berechtigten Interessen
Dritter zu berücksichtigen sind.**

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) SEP sind Patente zum Schutz von Technologien, die in einem Standard enthalten sind. SEP sind „essenziell“ in dem Sinne, dass die Anwendung des Standards die Nutzung der von den SEP abgedeckten Erfindungen erfordert. Der Erfolg eines Standards hängt von seiner breiten Anwendung ab, und daher sollte jeder Beteiligte die Möglichkeit haben, einen Standard zu verwenden. Um eine breite Umsetzung und Zugänglichkeit von Standards sicherzustellen, verlangen die Standardisierungsorganisationen von den an der Entwicklung von Standards beteiligten SEP-Inhabern, dass sie sich verpflichten, diese Patente zu FRAND-Bedingungen an Anwender zu lizenzieren, die sich für die Nutzung des Standards entscheiden. Die FRAND-Verpflichtung ist eine freiwillige vertragliche Verpflichtung des SEP-Inhabers zugunsten Dritter und sollte als solche auch von nachfolgenden SEP-Inhabern respektiert werden. Diese Verordnung sollte für Patente gelten, die für einen Standard essenziell **sind**, der von einer Standardisierungsorganisation veröffentlicht wurde und für den sich der SEP-Inhaber verpflichtet hat, Lizenzen für seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (FRAND) zu erteilen, und der nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies geistiges Eigentum fällt.

Geänderter Text

(3) SEP sind Patente zum Schutz von Technologien, die in einem Standard enthalten sind. SEP sind „essenziell“ in dem Sinne, dass die Anwendung des Standards die Nutzung der von den SEP abgedeckten Erfindungen erfordert. Der Erfolg eines Standards hängt von seiner breiten Anwendung ab, und daher sollte jeder Beteiligte die Möglichkeit haben, einen Standard zu verwenden. Um eine breite Umsetzung und Zugänglichkeit von Standards sicherzustellen, verlangen die Standardisierungsorganisationen von den an der Entwicklung von Standards beteiligten SEP-Inhabern, dass sie sich verpflichten, diese Patente zu FRAND-Bedingungen an Anwender zu lizenzieren, die sich für die Nutzung des Standards entscheiden. Die FRAND-Verpflichtung ist eine freiwillige vertragliche Verpflichtung des SEP-Inhabers zugunsten Dritter und sollte als solche auch von nachfolgenden SEP-Inhabern respektiert werden. Diese Verordnung sollte für Patente gelten, die **in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft sind und von einem SEP-Inhaber für einen Standard als essenziell erklärt werden**, der von einer Standardisierungsorganisation veröffentlicht wurde und für den sich der SEP-Inhaber **oder ein früherer Inhaber der betreffenden SEP verpflichtet oder nicht verpflichtet** hat, Lizenzen für seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (FRAND) zu erteilen, und der nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Für bestimmte **Anwendungsfälle** von Standards, **wie z. B. die Standards für die drahtlose Kommunikation**, gibt es gut etablierte Geschäftsbeziehungen und Lizenzierungspraktiken, wobei Iterationen über mehrere Generationen hinweg zu einer beträchtlichen gegenseitigen Abhängigkeit führen und sowohl den SEP-Inhabern als auch den Anwendern ein erheblicher Nutzen entsteht. Es gibt andere, typischerweise neuartigere **Anwendungsfälle** – manchmal für dieselben Standards oder Teilmengen davon – mit weniger ausgereiften Märkten, diffuseren und weniger konsolidierten Anwendergemeinschaften, bei denen die Unvorhersehbarkeit von Lizenzgebühren und anderen Lizenzbedingungen sowie die Aussicht auf komplexe Patentbewertungen und -abschätzungen und damit verbundene Rechtsstreitigkeiten die Anreize für den Einsatz standardisierter Technologien in innovativen Produkten stärker beeinträchtigen. Um eine verhältnismäßige und zielgerichtete Reaktion zu gewährleisten, sollten daher bestimmte Verfahren im Rahmen dieser Verordnung, nämlich die Bestimmung der Gesamtlizenzgebühr und die obligatorische Bestimmung der FRAND-Bedingungen vor einem Rechtsstreit, nicht auf ermittelte **Anwendungsfälle bestimmter Standards oder Teile davon**

Geänderter Text

(4) Für bestimmte **Implementierungen** von Standards gibt es gut etablierte Geschäftsbeziehungen und Lizenzierungspraktiken, wobei Iterationen über mehrere Generationen hinweg zu einer beträchtlichen gegenseitigen Abhängigkeit führen und sowohl den SEP-Inhabern als auch den Anwendern ein erheblicher Nutzen entsteht. Es gibt andere, typischerweise neuartigere **Implementierungen** – manchmal für dieselben Standards oder Teilmengen davon – mit weniger ausgereiften Märkten, diffuseren und weniger konsolidierten Anwendergemeinschaften, bei denen die Unvorhersehbarkeit von Lizenzgebühren und anderen Lizenzbedingungen sowie die Aussicht auf komplexe Patentbewertungen und -abschätzungen und damit verbundene Rechtsstreitigkeiten die Anreize für den Einsatz standardisierter Technologien in innovativen Produkten stärker beeinträchtigen. Um eine verhältnismäßige und zielgerichtete Reaktion zu gewährleisten, sollten daher bestimmte Verfahren im Rahmen dieser Verordnung, nämlich die Bestimmung der Gesamtlizenzgebühr und die obligatorische Bestimmung der FRAND-Bedingungen vor einem Rechtsstreit, nicht auf ermittelte **Implementierungen** angewandt werden, bei denen hinreichend nachgewiesen ist, dass SEP-

angewandt werden, bei denen hinreichend nachgewiesen ist, dass SEP-Lizenzverhandlungen zu FRAND-Bedingungen nicht zu erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen führen.

Lizenzverhandlungen zu FRAND-Bedingungen nicht zu erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen führen.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Erhebliche Schwierigkeiten oder Ineffizienzen bei der Lizenzierung von SEP, die das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen, können sich unter anderem aus wesentlichen Hindernissen für die rechtzeitige und wirksame Einführung, Entwicklung, den Vertrieb oder die Vermarktung eines Produkts, einer Dienstleistung oder einer Technologie ergeben, aber auch aus unangemessenen Verzögerungen, die den Abschluss einer Lizenzvereinbarung unangemessen hinauszögern. Sie können sich auch aus übermäßigen Kosten, mehrfachen Rechtsstreitigkeiten, Anfechtungen oder Prozessen ergeben, an denen mehr als ein SEP-Inhaber oder SEP-Anwender beteiligt ist, sowie aus Innovationshemmnissen, wenn die Umsetzung einer Norm, einschließlich des Fehlens einer solchen, die technologische Innovation oder den technologischen Fortschritt im Vergleich zu Industrienormen behindert, einschränkt oder beschneidet.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Während die Transparenz bei der SEP-Lizenzierung ein ausgewogenes Investitionsumfeld entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Binnenmarkt fördern sollte, insbesondere für neu entstehende technologische **Anwendungsfälle**, die die Ziele der Union in Bezug auf grünes, digitales und resilientes Wachstum untermauern, sollte die Verordnung auch für Standards oder Teile davon gelten, die vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht wurden, wenn Ineffizienzen bei der Lizenzierung der betreffenden SEP das Funktionieren des Binnenmarkts stark beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für Marktversagen, das Investitionen in den Binnenmarkt, die Einführung **innovativer Technologien** oder die Entwicklung **neu entstehender Technologien** und neuer **Anwendungsfälle** behindert. Daher sollte die Kommission unter Berücksichtigung dieser Kriterien in einem delegierten Rechtsakt die Standards oder Teile davon, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurden, und die entsprechenden **Anwendungsfälle** festlegen, für die SEP eingetragen werden können.

Geänderter Text

(5) Während die Transparenz bei der SEP-Lizenzierung ein ausgewogenes Investitionsumfeld entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Binnenmarkt fördern sollte, insbesondere für neu entstehende technologische **Implementierungen**, die die Ziele der Union in Bezug auf grünes, digitales und resilientes Wachstum untermauern, sollte die Verordnung auch für Standards oder Teile davon gelten, die vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht wurden, wenn Ineffizienzen bei der Lizenzierung der betreffenden SEP das Funktionieren des Binnenmarkts stark beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für Marktversagen, das Investitionen in den Binnenmarkt, die Einführung oder die Entwicklung **innovativer Technologien** und neuer **Implementierungen** behindert. Daher sollte die Kommission unter Berücksichtigung dieser Kriterien in einem delegierten Rechtsakt die Standards oder Teile davon, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurden, und die entsprechenden **Implementierungen** festlegen, für die SEP eingetragen werden können.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Da eine FRAND-Verpflichtung für alle SEP eingegangen werden sollte, die für einen Standard **angemeldet** werden, der zur wiederholten und kontinuierlichen Anwendung bestimmt ist, sollte die Bedeutung von Standards weiter gefasst werden als in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵.

³⁵ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Geänderter Text

(6) Da eine FRAND-Verpflichtung für alle SEP eingegangen werden sollte, die für einen Standard **als essenziell erklärt** werden, der zur wiederholten und kontinuierlichen Anwendung bestimmt ist, sollte die Bedeutung von Standards weiter gefasst werden als in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵.

³⁵ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Lizenzierung zu FRAND-Bedingungen schließt die unentgeltliche Lizenzierung ein. Da die meisten Probleme bei gebührenpflichtigen Lizenzen auftreten, gilt diese Verordnung nicht für

Geänderter Text

(7) Die Lizenzierung zu FRAND-Bedingungen, **die für die Entwicklung der digitalen Gesellschaft von zentraler Bedeutung ist**, schließt die unentgeltliche Lizenzierung ein. Da die meisten Probleme

unentgeltliche Lizenzen.

bei gebührenpflichtigen Lizenzen auftreten, gilt diese Verordnung nicht für unentgeltliche **SEP-Lizenzierungen, es sei denn, diese SEP sind Teil eines Portfolios von Patenten, für die Lizenzen gegen Lizenzgebühren vergeben werden.**

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Offene Standards sind der Schlüssel für die Entwicklung unserer digitalen Gesellschaft, auch für die Entwicklung von Open-Source-Software. Offene Standards beseitigen Hindernisse für die Interoperabilität, fördern die Auswahl zwischen Anbietern und Technologielösungen und sorgen für Wettbewerb und Innovation auf dem Markt. Diese Verordnung gilt für offene Standards, hält aber die Inhaber von SEP nicht davon ab, innovativ zu sein und sich an der Entwicklung offener kollaborativer Standards zu beteiligen.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Patentpools als branchengeführte gemeinsame Lösungen für die

Patentlizenzierung sind für den Markt und die Unternehmen im gesamten Spektrum der SEP-Lizenzierung von Vorteil, und zwar sowohl für die SEP-Inhaber als auch -Anwender. Sie stellen eine vorhersehbare und faire Option für die Lizenzierung patentierter Technologien dar, die für einen Standard essenziell sind, da sie eine Einigung auf allgemein akzeptable Lizenzbedingungen zwischen Unternehmen aus der ganzen Welt ermöglichen. Da Patentpools sich mit SEP befassen, sollten sie sich auch zur Einhaltung der FRAND-Bedingungen verpflichten und für vollständige Transparenz in Bezug auf die Patente sorgen, die von ihrem Portfolio abgedeckt werden, idealerweise allen interessierten Lizenznehmern unabhängig von ihrer Position in der Wertschöpfungskette Lizenzen erteilen und vorzugsweise sämtliche standardrelevanten SEP einschließen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) Während die wettbewerbsrechtliche Prüfung von Patentpools bereits stattgefunden hat, bleibt die Ungewissheit über die Vereinbarkeit der von SEP-Anwendern gebildeten Lizenzverhandlungsgruppen (LNG) bestehen. LNG können den Verhandlungsprozess straffen und so den Verwaltungsaufwand verringern und sicherstellen, dass die Lizenzbedingungen für alle beteiligten SEP-Anwender einheitlicher und gerechter sind. Von LNG

profitieren vor allem KMU. Die Kommission sollte daher die Auswirkungen von LNG auf den Wettbewerb untersuchen und analysieren, welche Bedingungen sie erfüllen sollten, um das Wettbewerbsrecht einzuhalten und gleichzeitig das Risiko zu vermeiden, dass beteiligten SEP-Anwendern „Hold-out-Optionen“ angeboten werden.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um die Umsetzung dieser Verordnung zu erleichtern, sollte das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) die entsprechenden Aufgaben durch ein Kompetenzzentrum wahrnehmen. Das EUIPO verfügt über umfangreiche Erfahrungen mit der Verwaltung von Datenbanken, elektronischen Registern und alternativen Streitbeilegungsmechanismen, die zu den wichtigsten Aspekten der im Rahmen dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben gehören. Das Kompetenzzentrum **muss mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen *ausgestattet werden***, damit es seine Aufgaben **erfüllen** kann.

Geänderter Text

(12) **Als für die Rechte des geistigen Eigentums zuständige Agentur der Europäischen Union und** um die Umsetzung dieser Verordnung zu erleichtern, sollte das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) die entsprechenden Aufgaben durch ein Kompetenzzentrum wahrnehmen. Das EUIPO verfügt über umfangreiche Erfahrungen mit der Verwaltung von Datenbanken, elektronischen Registern und alternativen Streitbeilegungsmechanismen, die zu den wichtigsten Aspekten der im Rahmen dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben gehören. **Es ist äußerst wichtig, dass** das Kompetenzzentrum **über die erforderlichen Mittel, einschließlich der personellen und finanziellen Ressourcen, verfügt**, damit es seine Aufgaben **wirksam ausüben** kann.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Die SEP-Lizenzierung ist in den Wertschöpfungsketten, die bisher noch nicht mit SEP in Berührung gekommen sind, möglicherweise umstritten. Daher ist es wichtig, dass das Kompetenzzentrum das Bewusstsein für die SEP-Lizenzierung in der Wertschöpfungskette mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln schärft, auch durch eine sinnvolle Einbindung der Beteiligten. Weitere Faktoren sind die Fähigkeit der vorgelagerten Hersteller, die Kosten für eine SEP-Lizenz an die nachgelagerten Unternehmen weiterzugeben, sowie mögliche Auswirkungen bestehender Entschädigungsklauseln innerhalb einer Wertschöpfungskette. Der in dieser Verordnung vorgesehene Rahmen sollte die technologische Führungsrolle der EU im Bereich der Innovation fördern.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Das Kompetenzzentrum sollte ein elektronisches Register **und eine elektronische Datenbank** einrichten und verwalten, **die** detaillierte Informationen über die in einem oder mehreren

(13) Das Kompetenzzentrum sollte **einerseits** ein elektronisches Register einrichten und verwalten, **das** detaillierte Informationen über die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden SEP

Mitgliedstaaten geltenden SEP **enthalten, einschließlich der Ergebnisse von Essenzialitätsprüfungen, Stellungnahmen, Berichten, verfügbarer Rechtsprechung aus der ganzen Welt, Vorschriften zu SEP in Drittländern und Ergebnissen von Studien speziell zu SEP. Um KMU für die SEP-Lizenzierung zu sensibilisieren und ihnen diese zu erleichtern,** sollte das Kompetenzzentrum **den KMU Unterstützung anbieten. Die Einrichtung und Verwaltung eines Systems für Essenzialitätsprüfungen und Verfahren zur Ermittlung von Gesamtlizenzgebühren und zur FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum sollte Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung des Systems und der Verfahren umfassen, auch durch den Einsatz neuer Technologien. Im Einklang mit diesem Ziel sollte das Kompetenzzentrum Schulungsverfahren für Gutachter, die Essenzialitätsprüfungen durchführen, und Schlichter in Bezug auf Stellungnahmen zur Gesamtlizenzgebühr sowie zur FRAND-Bestimmung einrichten und die Einheitlichkeit ihrer Praktiken fördern.**

enthält. Das elektronische Register sollte als grundlegender Datenspeicher dienen, der als primärer Bezugspunkt für die Nutzer gedacht ist und grundlegende Informationen über SEP kostenlos bereitstellt. Andererseits sollte das Kompetenzzentrum auch eine elektronische Datenbank einrichten und verwalten, die leicht zugängliche Informationen in einem umfangreicheren und umfassenderen Datensatz bereitstellt, zu dem der Zugang von der Zahlung einer angemessenen und verhältnismäßigen Gebühr abhängig gemacht werden könnte. Die Behörden, einschließlich Gerichten, sollten kostenlosen Zugang zu den Informationen in der Datenbank haben. Auch akademische Einrichtungen sollten unter bestimmten Bedingungen kostenlosen Zugang zu den Informationen beantragen können. Das elektronische Register und die elektronische Datenbank sollten ein hohes Maß an Rechtssicherheit bieten.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Um KMU für die SEP-Lizenzierung zu sensibilisieren und ihnen diese zu erleichtern, sollte das Kompetenzzentrum den KMU Unterstützung und Start-ups anbieten. Die Einrichtung und Verwaltung eines Systems für Essenzialitätsprüfungen und Verfahren zur Ermittlung von Gesamtlizenzgebühren und zur FRAND-

Bestimmung durch das Kompetenzzentrum sollte Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung des Systems und der Verfahren umfassen, auch durch den Einsatz neuer Technologien. Im Einklang mit diesem Ziel sollte das Kompetenzzentrum Schulungsverfahren für Gutachter, die Essenzialitätsprüfungen durchführen, und Schlichter in Bezug auf Stellungnahmen zur Gesamtlizenzgebühr sowie zur FRAND-Bestimmung einrichten und die Einheitlichkeit ihrer Praktiken fördern.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Für das Kompetenzzentrum sollten die Unionsvorschriften über den Zugang zu Dokumenten und den Datenschutz gelten. Seine Aufgaben sollten darauf ausgerichtet sein, die Transparenz zu erhöhen, indem bestehende Informationen, die für SEP relevant sind, allen Beteiligten zentral und systematisch zur Verfügung gestellt werden. Daher ***müsste*** ein Gleichgewicht zwischen dem freien Zugang der Öffentlichkeit zu grundlegenden Informationen und der Notwendigkeit, den Betrieb des Kompetenzzentrums zu finanzieren, gefunden werden. ***Um die Wartungskosten zu decken, sollte eine Eintragungsgebühr für den Zugang zu detaillierten Informationen in der Datenbank verlangt werden, z. B. zu den Ergebnissen von Essenzialitätsprüfungen und nicht vertraulichen Berichten zur FRAND-Bestimmung.***

Geänderter Text

(14) Für das Kompetenzzentrum sollten die Unionsvorschriften über den Zugang zu Dokumenten und den Datenschutz gelten. Seine Aufgaben sollten darauf ausgerichtet sein, die Transparenz zu erhöhen, indem bestehende Informationen, die für SEP relevant sind, allen Beteiligten zentral und systematisch zur Verfügung gestellt werden. Daher ***sollte*** ein Gleichgewicht zwischen dem freien Zugang der Öffentlichkeit zu grundlegenden Informationen und der Notwendigkeit, den Betrieb des Kompetenzzentrums zu finanzieren, gefunden werden.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Kenntnis der potenziellen Lizenzgebühr für alle SEP, die einen Standard abdecken (Gesamtlizenzgebühr), die auf die Implementierungen dieses Standards anwendbar ist, ist wichtig für die Bewertung der Höhe der Lizenzgebühr für ein Produkt, die bei der Kostenermittlung des Herstellers eine wichtige Rolle spielt. Sie hilft **dem SEP-Inhaber** auch bei der Planung der zu erwartenden Kapitalrendite. Die Veröffentlichung der voraussichtlichen Gesamtlizenzgebühr und der Standardlizenzbedingungen für einen bestimmten Standard würde die SEP-Lizenzierung erleichtern und die Kosten der SEP-Lizenzierung senken. Daher **müssen** die Informationen über die Lizenzgebührensätze (Gesamtlizenzgebühr) und die FRAND-Standardbedingungen für die Lizenzvergabe veröffentlicht werden.

Geänderter Text

(15) Die Kenntnis der potenziellen Lizenzgebühr für alle SEP, die einen Standard abdecken (Gesamtlizenzgebühr), die auf die Implementierungen dieses Standards anwendbar ist, ist wichtig für die Bewertung der Höhe der Lizenzgebühr für ein Produkt, die bei der Kostenermittlung des Herstellers eine wichtige Rolle spielt. Sie hilft **den SEP-Inhabern** auch bei der Planung der zu erwartenden Kapitalrendite **und den SEP-Anwendern bei der Abschätzung der Kosten für die Einbindung der Standards in ihre Produkte**. Die Veröffentlichung der voraussichtlichen Gesamtlizenzgebühr und der Standardlizenzbedingungen für einen bestimmten Standard würde die SEP-Lizenzierung erleichtern und die Kosten der SEP-Lizenzierung senken. Daher **würden SEP-Anwender und SEP-Inhaber davon profitieren, wenn** die Informationen über die Lizenzgebührensätze (Gesamtlizenzgebühr) und die FRAND-Standardbedingungen für die Lizenzvergabe veröffentlicht werden.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

(16) Die SEP-Inhaber sollten die Möglichkeit haben, das Kompetenzzentrum zunächst über die Veröffentlichung des Standards oder die von ihnen untereinander vereinbarte Gesamtlizenzgebühr zu informieren. Außer **in den Fällen, in denen** die Kommission feststellt, dass es etablierte und im Großen und Ganzen gut funktionierende Praktiken zur SEP-Lizenzierung gibt, kann das Kompetenzzentrum die Parteien bei der Bestimmung der Gesamtlizenzgebühren unterstützen. Wenn es keine Einigung über eine Gesamtlizenzgebühr zwischen den SEP-Inhabern gibt, können bestimmte SEP-Inhaber das Kompetenzzentrum ersuchen, einen Schlichter zu ernennen, der die SEP-Inhaber, die bereit sind, an dem Verfahren teilzunehmen, bei der Bestimmung einer Gesamtlizenzgebühr für die SEP, die den betreffenden Standard abdecken, unterstützt. In diesem Fall bestünde die Rolle des Schlichters darin, die Entscheidungsfindung der beteiligten SEP-Inhaber zu erleichtern, ohne eine Empfehlung für eine Gesamtlizenzgebühr abzugeben. **Schließlich muss sichergestellt werden, dass eine dritte unabhängige Partei, ein Sachverständiger, eine Empfehlung für eine Gesamtlizenzgebühr abgeben kann. Daher sollten die SEP-Inhaber und/oder Anwender die Möglichkeit haben, beim Kompetenzzentrum ein Sachverständigengutachten zu einer Gesamtlizenzgebühr zu beantragen. Wenn ein solcher Antrag gestellt wird, sollte das Kompetenzzentrum ein Schlichtergremium benennen und ein Verfahren durchführen, an dem alle interessierten Beteiligten teilnehmen können. Nach Erhalt der Informationen von allen Teilnehmern sollte das Gremium**

(16) Die SEP-Inhaber sollten die Möglichkeit haben, das Kompetenzzentrum zunächst über die Veröffentlichung des Standards, **für den sie Essenzialität beanspruchen**, oder die von ihnen untereinander vereinbarte Gesamtlizenzgebühr zu informieren. Außer **bei den Implementierungen, bei** denen die Kommission feststellt, dass es etablierte und im Großen und Ganzen gut funktionierende Praktiken zur SEP-Lizenzierung gibt, kann das Kompetenzzentrum die Parteien bei der Bestimmung der Gesamtlizenzgebühren unterstützen. Wenn es keine Einigung über eine Gesamtlizenzgebühr zwischen den SEP-Inhabern gibt, können bestimmte SEP-Inhaber das Kompetenzzentrum ersuchen, einen Schlichter zu ernennen, der die SEP-Inhaber, die bereit sind, an dem Verfahren teilzunehmen, bei der Bestimmung einer Gesamtlizenzgebühr für die SEP, die den betreffenden Standard abdecken, unterstützt. In diesem Fall bestünde die Rolle des Schlichters darin, die Entscheidungsfindung der beteiligten SEP-Inhaber zu erleichtern, ohne eine Empfehlung für eine Gesamtlizenzgebühr abzugeben.

ein unverbindliches Sachverständigengutachten über eine Gesamtlizenzgebühr erstellen. Das Sachverständigengutachten über die Gesamtlizenzgebühr sollte eine nicht vertrauliche Analyse der erwarteten Auswirkungen der Gesamtlizenzgebühr auf die SEP-Inhaber und die Beteiligten der Wertschöpfungskette enthalten. In diesem Zusammenhang wäre es wichtig, Faktoren wie die Effizienz der SEP-Lizenzierung, einschließlich der Erkenntnisse aus den üblichen Regeln oder Praktiken für die Lizenzierung von geistigem Eigentum in der Wertschöpfungskette und der gegenseitigen Gewährung von Lizenzen, sowie die Auswirkungen auf die Innovationsanreize der SEP-Inhaber und der verschiedenen Beteiligten in der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Die SEP-Inhaber und SEP-Anwender sollten die Möglichkeit haben, beim Kompetenzzentrum ein unverbindliches Sachverständigengutachten von unabhängigen Dritten zu einer Gesamtlizenzgebühr zu beantragen. Wenn ein solcher Antrag gestellt wird, sollte das Kompetenzzentrum ein Schlichtergremium benennen und ein Verfahren durchführen, an dem alle interessierten Beteiligten teilnehmen können. Nach Erhalt der Informationen von allen Teilnehmern sollte das Gremium ein Gutachten über die

Gesamtlizenzgebühr abgeben. Das Sachverständigengutachten über die Gesamtlizenzgebühr sollte eine nicht vertrauliche Analyse der erwarteten Auswirkungen der Gesamtlizenzgebühr auf die SEP-Inhaber und die Beteiligten der Wertschöpfungskette enthalten. In diesem Zusammenhang wäre es wichtig, Faktoren wie die Effizienz der SEP-Lizenzierung, einschließlich der Erkenntnisse aus den üblichen Regeln oder Praktiken für die Lizenzierung von geistigem Eigentum in der Wertschöpfungskette und der gegenseitigen Gewährung von Lizenzen, sowie die Auswirkungen auf die Innovationsanreize der SEP-Inhaber und der verschiedenen Beteiligten in der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Transparenz, der Beteiligung und des Zugangs zur europäischen Normung sollte das **zentrale** Register Informationen über die Anzahl der für einen Standard geltenden SEP, das Eigentum an den relevanten SEP und die von den SEP erfassten Teile des Standards öffentlich zugänglich machen. Das Register und die Datenbank werden Informationen über einschlägige Normen, Produkte, Verfahren, Dienstleistungen und Systeme, die den Standard umsetzen, in der EU geltende SEP, FRAND-Bedingungen für die SEP-Lizenzierung oder Lizenzierungsprogramme, Programme für

Geänderter Text

(17) Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Transparenz, der Beteiligung und des Zugangs zur europäischen Normung sollte das **elektronische** Register Informationen über die Anzahl der für einen Standard geltenden SEP, das Eigentum an den relevanten SEP und die von den SEP erfassten Teile des Standards öffentlich zugänglich machen. Das Register und die Datenbank werden Informationen über einschlägige Normen, Produkte, Verfahren, Dienstleistungen und Systeme, die den Standard umsetzen, in der EU geltende SEP, FRAND-Bedingungen für die SEP-Lizenzierung oder

die Erteilung kollektiver Lizenzen und Essenzialität enthalten. Für die SEP-Inhaber wird das Register Transparenz hinsichtlich der relevanten SEP, ihres Anteils an allen zum Standard angemeldeten SEP und der von den Patenten erfassten Merkmale des Standards schaffen. SEP-Inhaber werden besser in der Lage sein, ihre Portfolios mit denen anderer SEP-Inhaber zu vergleichen. Dies ist nicht nur für die Verhandlungen mit den Anwendern wichtig, sondern auch für die gegenseitige Gewährung von Lizenzen mit anderen SEP-Inhabern. Für die Anwender wird das Register eine zuverlässige Informationsquelle über die SEP sein, auch im Hinblick auf die SEP-Inhaber, von denen die Anwender möglicherweise eine Lizenz benötigen. Die Bereitstellung solcher Informationen im Register wird auch dazu beitragen, die Dauer der technischen Diskussionen in der ersten Phase der SEP-Lizenzverhandlungen zu verkürzen.

Lizenzierungsprogramme, Programme für die Erteilung kollektiver Lizenzen und Essenzialität enthalten. Für die SEP-Inhaber wird das Register Transparenz hinsichtlich der relevanten SEP, ihres Anteils an allen zum Standard angemeldeten SEP und der von den Patenten erfassten Merkmale des Standards schaffen. SEP-Inhaber werden besser in der Lage sein, ihre Portfolios mit denen anderer SEP-Inhaber zu vergleichen. Dies ist nicht nur für die Verhandlungen mit den Anwendern wichtig, sondern auch für die gegenseitige Gewährung von Lizenzen mit anderen SEP-Inhabern. Für die Anwender wird das Register eine zuverlässige Informationsquelle über die SEP sein, auch im Hinblick auf die SEP-Inhaber, von denen die Anwender möglicherweise eine Lizenz benötigen. Die Bereitstellung solcher Informationen im Register wird auch dazu beitragen, die Dauer der technischen Diskussionen in der ersten Phase der SEP-Lizenzverhandlungen zu verkürzen.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um die Transparenz von SEP zu gewährleisten, sollte von den SEP-Inhabern verlangt werden, dass sie ihre Patente, die für den Standard, für den die Eintragung offen ist, essenziell sind, eintragen lassen. SEP-Inhaber sollten ihre SEP innerhalb von sechs Monaten nach Eröffnung der Eintragung durch das Kompetenzzentrum oder nach Erteilung der entsprechenden SEP eintragen lassen,

Geänderter Text

(19) Um die Transparenz von SEP zu gewährleisten, sollte von den SEP-Inhabern verlangt werden, dass sie ihre Patente, die für den Standard, für den die Eintragung offen ist, essenziell sind, eintragen lassen. SEP-Inhaber sollten ihre SEP innerhalb von sechs Monaten nach Eröffnung der Eintragung durch das Kompetenzzentrum oder nach Erteilung der entsprechenden SEP eintragen lassen,

je nachdem, was zuerst eintritt. **Im Falle einer rechtzeitigen Eintragung sollten** die SEP-Inhaber **in der Lage sein**, Lizenzgebühren **zu** erheben **und** Schadensersatz für Nutzungen und Verletzungen **zu** fordern, die vor der Eintragung stattgefunden haben.

je nachdem, was zuerst eintritt. Die SEP-Inhaber **können auch dann** Lizenzgebühren erheben, **wenn ihr SEP nicht eingetragen ist; sie sollten jedoch nur im Falle einer rechtzeitigen Eintragung** Schadensersatz für Nutzungen und Verletzungen fordern **können**, die vor der Eintragung stattgefunden haben, **sofern die Höhe des Schadensersatzes gemäß den in dieser Verordnung festgelegten FRAND-Bestimmungen festgelegt wurde.**

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) SEP-Inhaber **können sich nach Ablauf** der angegebenen Frist eintragen lassen. **In diesem Fall sollten die SEP-Inhaber jedoch** nicht in der Lage **sein, für den Zeitraum der Verzögerung Lizenzgebühren zu erheben und Schadensersatz zu verlangen.**

Geänderter Text

(20) **Versäumen es** SEP-Inhaber, **ihre Patente innerhalb** der angegebenen Frist eintragen **zu** lassen, **sollte das Kompetenzzentrum den SEP-Inhaber davon in Kenntnis setzen, dass er im Falle weiterer Verzögerungen bei der Anmeldung seiner Patente nach einer Nachfrist von einem Monat** nicht in der Lage **ist, Ansprüche in Bezug auf sein Patent geltend zu machen, bis die Eintragung abgeschlossen ist.**

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) SEP-Inhaber sollten sicherstellen, dass ihre SEP-Eintragungen aktualisiert werden. Aktualisierungen sollten innerhalb von sechs Monaten für relevante Statusänderungen eingetragen werden, einschließlich Eigentumsverhältnissen, Ungültigkeitsfeststellungen oder anderen Änderungen, die sich aus vertraglichen Verpflichtungen oder behördlichen Entscheidungen ergeben. **Das Versäumnis, die Eintragung zu aktualisieren, kann zur Aussetzung der Eintragung des SEP führen.**

Geänderter Text

(22) SEP-Inhaber sollten sicherstellen, dass ihre SEP-Eintragungen aktualisiert werden. Aktualisierungen sollten innerhalb von sechs Monaten für relevante Statusänderungen eingetragen werden, einschließlich Eigentumsverhältnissen, Ungültigkeitsfeststellungen oder anderen Änderungen, die sich aus vertraglichen Verpflichtungen oder behördlichen Entscheidungen ergeben. **Wird die Eintragung nicht aktualisiert, sollte das Kompetenzzentrum dem SEP-Inhaber mitteilen, dass im Falle weiterer Verzögerungen bei der Aktualisierung seiner Eintragung nach einer Schonfrist von einem Monat sein SEP ausgesetzt werden kann.**

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Ein SEP-Inhaber kann auch die Änderung einer SEP-Eintragung beantragen. Außerdem kann ein Beteiligter die Änderung einer SEP-Eintragung beantragen, wenn er nachweisen kann, dass die Eintragung aufgrund einer endgültigen Entscheidung einer Behörde unrichtig ist. Ein SEP kann nur auf Antrag des SEP-Inhabers aus dem Register gestrichen werden, wenn das Patent erloschen ist, durch eine rechtskräftige Entscheidung oder ein Urteil eines zuständigen Gerichts eines

Geänderter Text

(23) Ein SEP-Inhaber kann auch die Änderung einer SEP-Eintragung beantragen. Außerdem kann ein Beteiligter die Änderung einer SEP-Eintragung beantragen, wenn er nachweisen kann, dass die Eintragung aufgrund einer endgültigen Entscheidung einer Behörde unrichtig ist. Ein SEP kann nur auf Antrag des SEP-Inhabers aus dem Register gestrichen werden, wenn das Patent erloschen ist, durch eine rechtskräftige Entscheidung oder ein Urteil eines zuständigen Gerichts eines

Mitgliedstaats für ungültig oder nicht essenziell erklärt wurde oder nach dieser Verordnung als nicht essenziell gilt.

Mitgliedstaats für ungültig oder nicht essenziell erklärt wurde oder nach dieser Verordnung als nicht essenziell gilt. **Um Transparenz sicherzustellen, sollten alle Änderungen der SEP-Eintragung öffentlich zugänglich gemacht werden.**

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Es muss sichergestellt werden, dass die Eintragung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nicht durch die Streichung eines SEP aus dem Register umgangen werden können. Stellt ein Gutachter fest, dass ein beantragtes SEP nicht essenziell ist, kann nur der SEP-Inhaber dessen Streichung aus dem Register beantragen, und zwar erst, nachdem das jährliche Stichprobenverfahren abgeschlossen ist und der Anteil der echten SEP aus der Stichprobe ermittelt und veröffentlicht wurde.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Um die Qualität des Registers weiter

(24) Um die Qualität des Registers weiter

zu gewährleisten und eine Über-
Eintragung zu vermeiden, sollten auch
stichprobenartige Essenzialitätsprüfungen
durch unabhängige Gutachter
durchgeführt werden, die nach objektiven,
von der Kommission festzulegenden
Kriterien ausgewählt werden. Es sollte nur
ein SEP aus derselben Patentfamilie auf
Essenzialität geprüft werden.

zu gewährleisten und eine Über-
Eintragung zu vermeiden, sollten auch
stichprobenartige Essenzialitätsprüfungen
durch unabhängige **und unparteiische**
Gutachter durchgeführt werden, die nach
objektiven, von der Kommission
festzulegenden Kriterien ausgewählt
werden. Es sollte nur ein SEP aus
derselben Patentfamilie auf Essenzialität
geprüft werden.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) SEP-Inhaber oder Anwender können
außerdem jährlich bis zu 100 eingetragene
SEP für Essenzialitätsprüfungen benennen.
Wenn die vorausgewählten SEP als
essenziell bestätigt werden, können die
SEP-Inhaber diese Information in
Verhandlungen und als Beweismittel vor
Gericht verwenden, ohne das Recht eines
Anwenders zu beeinträchtigen, die
Essenzialität eines eingetragenen SEP vor
Gericht anzufechten. Die ausgewählten
SEP haben keinen Einfluss auf das
Stichprobenverfahren, da die Stichprobe
aus allen eingetragenen SEP der einzelnen
SEP-Inhaber ausgewählt werden sollte.
Wenn ein vorausgewähltes SEP und ein für
den Stichprobensatz ausgewähltes SEP
identisch sind, sollte nur eine
Essenzialitätsprüfung durchgeführt
werden. Essenzialitätsprüfungen sollten
bei SEP aus derselben Patentfamilie nicht
wiederholt werden.

Geänderter Text

(26) **Inhaber von SEP können ihre SEP vor
der Eintragung ihrer Patente freiwillig zur
Essenzialitätsprüfung an das
Kompetenzzentrum übermitteln.** SEP-
Inhaber oder Anwender können **nach der
Eintragung** außerdem jährlich bis zu
100 eingetragene SEP für
Essenzialitätsprüfungen benennen. Wenn
die vorausgewählten SEP als essenziell
bestätigt werden, können die SEP-Inhaber
diese Information in Verhandlungen und
als Beweismittel vor Gericht verwenden,
ohne das Recht eines Anwenders zu
beeinträchtigen, die Essenzialität eines
eingetragenen SEP vor Gericht
anzufechten. Die ausgewählten SEP haben
keinen Einfluss auf das
Stichprobenverfahren, da die Stichprobe
aus allen eingetragenen SEP der einzelnen
SEP-Inhaber ausgewählt werden sollte.
Wenn ein vorausgewähltes SEP und ein für
den Stichprobensatz ausgewähltes SEP
identisch sind, sollte nur eine
Essenzialitätsprüfung durchgeführt
werden. Essenzialitätsprüfungen sollten

bei SEP aus derselben Patentfamilie nicht wiederholt werden.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) **Jede Bewertung** der Essenzialität von SEP, die von einer unabhängigen Stelle vor dem Inkrafttreten der Verordnung durchgeführt wurde, z. B. durch Patentpools, sowie die Feststellung der Essenzialität durch Justizbehörden sollten im Register angegeben werden. Diese SEP sollten nicht erneut auf ihre Essenzialität überprüft werden, nachdem dem Kompetenzzentrum die entsprechenden Nachweise für die Informationen im Register vorgelegt wurden.

Geänderter Text

(27) **Bewertungen** der Essenzialität von SEP, die von einer unabhängigen Stelle vor dem Inkrafttreten der Verordnung durchgeführt wurde, z. B. durch Patentpools, sowie die Feststellung der Essenzialität durch Justizbehörden sollten im Register angegeben werden. Diese SEP sollten nicht erneut auf ihre Essenzialität überprüft werden, nachdem dem Kompetenzzentrum die entsprechenden Nachweise für die Informationen im Register vorgelegt wurden, ***es sei denn, der Gutachter hat auf der Grundlage ausreichender Nachweise objektive Gründe für die Annahme, dass die vorherige Essenzialitätsprüfung ungenau war. SEP-Inhaber oder Patentpools sollten auch nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Lage sein, die Essenzialitätsprüfung von SEP durchzuführen.***

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Das Kompetenzzentrum würde die Ergebnisse der Essenzialitätsprüfungen, ob positiv oder negativ, im Register und in der Datenbank veröffentlichen. Die Ergebnisse der Essenzialitätsprüfungen wären rechtlich nicht bindend. Etwaige spätere Streitigkeiten in Bezug auf die Essenzialität **müssten daher** vor dem zuständigen Gericht **verhandelt werden**. Die Ergebnisse der Essenzialitätsprüfung können jedoch, unabhängig davon, ob sie von einem SEP-Inhaber beantragt wurden oder auf einer Stichprobe beruhen, zum Nachweis der Essenzialität dieser SEP in Verhandlungen, in Patentpools und vor Gericht verwendet werden.

Geänderter Text

(29) Das Kompetenzzentrum würde die Ergebnisse der Essenzialitätsprüfungen, ob positiv oder negativ, im Register und in der Datenbank veröffentlichen. Die Ergebnisse der Essenzialitätsprüfungen wären rechtlich nicht bindend. **Auf diese Weise würde es ermöglicht**, etwaige spätere Streitigkeiten in Bezug auf die Essenzialität vor dem zuständigen Gericht **zu verhandeln**. Die Ergebnisse der Essenzialitätsprüfung können jedoch, unabhängig davon, ob sie von einem SEP-Inhaber beantragt wurden oder auf einer Stichprobe beruhen, zum Nachweis der Essenzialität dieser SEP **oder anderer maßgeblicher Kriterien** in Verhandlungen, in Patentpools und vor Gericht verwendet werden.

Abänderungen 32 und 289

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Es muss sichergestellt werden, dass die Eintragung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nicht durch die Streichung eines SEP aus dem Register umgangen werden können. Stellt ein Gutachter fest, dass ein beantragtes SEP nicht essenziell ist, kann nur der SEP-Inhaber dessen Streichung aus dem Register beantragen, und zwar erst, nachdem das jährliche Stichprobenverfahren abgeschlossen ist und der Anteil der echten SEP aus der

Geänderter Text

entfällt

Stichprobe ermittelt und veröffentlicht wurde.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Der Zweck der FRAND-Verpflichtung besteht darin, die Einführung und Nutzung des Standards zu erleichtern, indem die SEP den Anwendern zu fairen **und** angemessenen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden und der SEP-Inhaber einen fairen und angemessenen Gegenwert für seine Innovation erhält. Daher sollte das letztendliche Ziel von Durchsetzungsmaßnahmen von SEP-Inhabern oder Klagen von Anwendern, die sich auf die Verweigerung einer Lizenz durch einen SEP-Inhaber stützen, der Abschluss einer FRAND-Lizenzvereinbarung sein. Hauptziel der Verordnung ist es, die Verhandlungen und die außergerichtliche Streitbeilegung zu erleichtern, was für beide Parteien von Vorteil sein kann. Die Gewährleistung des Zugangs zu schnellen, fairen und kosteneffizienten Möglichkeiten zur Beilegung von Streitigkeiten in Bezug auf FRAND-Bedingungen sollte sowohl den SEP-Inhabern als auch den Anwendern zugutekommen. Ein gut funktionierender außergerichtlicher Streitbeilegungsmechanismus zur Bestimmung von FRAND-Bedingungen (FRAND-Bestimmung) kann daher für alle Parteien erhebliche Vorteile bieten. Eine Partei kann eine FRAND-Bestimmung beantragen, um nachzuweisen, dass ihr Angebot den FRAND-Regeln entspricht,

Geänderter Text

(31) Der Zweck der FRAND-Verpflichtung besteht darin, die Einführung und Nutzung des Standards zu erleichtern, indem die SEP den Anwendern zu fairen, angemessenen **und diskriminierungsfreien** Bedingungen zur Verfügung gestellt werden und der SEP-Inhaber einen fairen und angemessenen Gegenwert für seine Innovation erhält. Daher sollte das letztendliche Ziel von Durchsetzungsmaßnahmen von SEP-Inhabern oder Klagen von Anwendern, die sich auf die Verweigerung einer Lizenz durch einen SEP-Inhaber stützen, der Abschluss einer FRAND-Lizenzvereinbarung sein. Hauptziel der Verordnung ist es, die Verhandlungen und die außergerichtliche Streitbeilegung zu erleichtern, was für beide Parteien von Vorteil sein kann. Die Gewährleistung des Zugangs zu schnellen, fairen und kosteneffizienten Möglichkeiten zur Beilegung von Streitigkeiten in Bezug auf FRAND-Bedingungen sollte sowohl den SEP-Inhabern als auch den Anwendern zugutekommen. Ein gut funktionierender außergerichtlicher Streitbeilegungsmechanismus zur Bestimmung von FRAND-Bedingungen (FRAND-Bestimmung) kann daher für alle Parteien erhebliche Vorteile bieten. Eine Partei kann eine FRAND-Bestimmung beantragen, um nachzuweisen, dass ihr

oder um eine Sicherheit zu leisten, wenn sie in gutem Glauben handelt.

Angebot den FRAND-Regeln entspricht, oder um eine Sicherheit zu leisten, wenn sie in gutem Glauben handelt.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Die FRAND-Bestimmung soll die Verhandlungen über FRAND-Bedingungen vereinfachen und beschleunigen und die **Kosten** senken. Das EUIPO sollte das Verfahren verwalten. Das Kompetenzzentrum sollte eine Liste von Schlichtern erstellen, die die festgelegten Kriterien für Kompetenz und Unabhängigkeit erfüllen, sowie einen Speicher für nicht vertrauliche Berichte anlegen (die vertrauliche Fassung der Berichte ist nur für die Parteien und die Schlichter zugänglich). Bei den Schlichtern sollte es sich um neutrale Personen handeln, die über umfassende Erfahrung in der Streitbeilegung verfügen und die wirtschaftlichen Aspekte der Lizenzvergabe zu FRAND-Bedingungen gut kennen.

Geänderter Text

(32) Die FRAND-Bestimmung soll die Verhandlungen über FRAND-Bedingungen vereinfachen und beschleunigen und die **Transaktionskosten für alle Beteiligten** senken. Das EUIPO sollte das Verfahren verwalten. Das Kompetenzzentrum sollte eine Liste von Schlichtern erstellen, die die festgelegten Kriterien für Kompetenz und Unabhängigkeit erfüllen, sowie einen Speicher für nicht vertrauliche Berichte anlegen (die vertrauliche Fassung der Berichte ist nur für die Parteien und die Schlichter zugänglich). Bei den Schlichtern sollte es sich um neutrale **und unparteiische** Personen handeln, die über umfassende Erfahrung in der Streitbeilegung verfügen und die wirtschaftlichen Aspekte der Lizenzvergabe zu FRAND-Bedingungen gut kennen. **Es sollte Vorschriften und Verfahren geben, die Interessenkonflikte definieren und Mechanismen für den Umgang mit eventuell aufkommenden Konflikten festlegen.**

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) **Die** FRAND-Bestimmung **wäre** ein obligatorischer Schritt, bevor ein SEP-Inhaber ein Patentverletzungsverfahren einleiten kann oder ein Anwender vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats eine Bestimmung oder Bewertung der FRAND-Bedingungen für ein SEP beantragen kann. Die Verpflichtung, die FRAND-Bestimmung vor dem entsprechenden Gerichtsverfahren einzuleiten, sollte jedoch nicht für SEP gelten, die die **Anwendungsfälle von** Standards abdecken, für die die Kommission feststellt, dass es keine erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen bei der Lizenzvergabe zu FRAND-Bedingungen gibt.

Geänderter Text

(33) **Sofern eine oder mehrere Parteien eine** FRAND-Bestimmung **einleiten, sollte dies** ein obligatorischer Schritt **sein**, bevor ein SEP-Inhaber ein Patentverletzungsverfahren einleiten kann oder ein Anwender vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats eine Bestimmung oder Bewertung der FRAND-Bedingungen für ein SEP beantragen kann. Die Verpflichtung, die FRAND-Bestimmung vor dem entsprechenden Gerichtsverfahren einzuleiten, sollte jedoch nicht für SEP gelten, die die **Implementierungen der** Standards abdecken, für die die Kommission feststellt, dass es keine erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen bei der Lizenzvergabe zu FRAND-Bedingungen gibt.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) **Jede Partei kann entscheiden, ob sie sich auf das Verfahren einlassen und sich verpflichten will, dessen Ergebnisse einzuhalten.** Antwortet eine Partei nicht auf das Ersuchen um eine FRAND-Bestimmung **oder verpflichtet sie sich nicht, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten**, sollte die andere Partei entweder die Beendigung oder die einseitige Fortsetzung der

Geänderter Text

(34) Antwortet eine Partei nicht auf das Ersuchen um eine FRAND-Bestimmung, sollte die andere Partei entweder die Beendigung oder die einseitige Fortsetzung der FRAND-Bestimmung verlangen können. Eine solche Partei sollte während der FRAND-Bestimmung nicht mit Rechtsstreitigkeiten konfrontiert werden. Gleichzeitig sollte die FRAND-Bestimmung ein wirksames Verfahren für

FRAND-Bestimmung verlangen können. Eine solche Partei sollte während der FRAND-Bestimmung nicht mit Rechtsstreitigkeiten konfrontiert werden. Gleichzeitig sollte die FRAND-Bestimmung ein wirksames Verfahren für die Parteien sein, um vor einem Rechtsstreit eine Einigung zu erzielen oder eine Bestimmung zu erhalten, die in weiteren Verfahren verwendet werden kann. Daher sollten die Parteien, die sich **verpflichten, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten und sich** ordnungsgemäß an dem Verfahren **zu** beteiligen, in der Lage sein, von dessen Abschluss zu profitieren.

die Parteien sein, um **sich auf neutraler Ebene, z. B. vor einem Schlichtergremium, zu treffen und** vor einem Rechtsstreit eine Einigung zu erzielen oder eine Bestimmung zu erhalten, die in weiteren Verfahren verwendet werden kann. Daher sollten die Parteien, die sich ordnungsgemäß an dem Verfahren beteiligen, in der Lage sein, von dessen Abschluss zu profitieren.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Die Verpflichtung, eine FRAND-Bestimmung einzuleiten, sollte dem wirksamen Schutz der Rechte der Parteien nicht abträglich sein. **In diesem Zusammenhang sollte die Partei, die sich verpflichtet, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten, während die andere Partei dies nicht tut, berechtigt sein, bis zur FRAND-Bestimmung ein Verfahren vor dem zuständigen nationalen Gericht einzuleiten. Darüber hinaus sollte jede Partei** die Möglichkeit haben, bei dem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung finanzieller Art zu beantragen. In einer Situation, in der der betreffende SEP-Inhaber eine FRAND-Verpflichtung eingegangen ist, sollten angemessene und verhältnismäßige einstweilige Verfügungen finanzieller Art dem SEP-Inhaber, der sich bereit erklärt

Geänderter Text

(35) Die Verpflichtung, eine FRAND-Bestimmung einzuleiten, sollte dem wirksamen Schutz der Rechte der Parteien nicht abträglich sein. **Die Parteien sollten** die Möglichkeit haben, bei dem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung finanzieller Art zu beantragen. In einer Situation, in der der betreffende SEP-Inhaber eine FRAND-Verpflichtung eingegangen ist, sollten angemessene und verhältnismäßige einstweilige Verfügungen finanzieller Art dem SEP-Inhaber, der sich bereit erklärt hat, sein SEP zu FRAND-Bedingungen zu lizenzieren, den notwendigen gerichtlichen Schutz bieten, während der Anwender in der Lage sein sollte, die Höhe der FRAND-Lizenzgebühren anzufechten oder die Einrede der fehlenden Essenzialität oder der Ungültigkeit des SEP vorzubringen. In

hat, sein SEP zu FRAND-Bedingungen zu lizenzieren, den notwendigen gerichtlichen Schutz bieten, während der Anwender in der Lage sein sollte, die Höhe der FRAND-Lizenzgebühren anzufechten oder die Einrede der fehlenden Essenzialität oder der Ungültigkeit des SEP vorzubringen. In den nationalen Systemen, die die Einleitung eines Verfahrens in der Sache als Voraussetzung für die Beantragung einstweiliger Maßnahmen finanzieller Art vorsehen, sollte es möglich sein, ein solches Verfahren einzuleiten, wobei die Parteien jedoch beantragen sollten, dass das Verfahren während der FRAND-Bestimmung ausgesetzt wird. Bei der Bestimmung der Höhe der einstweiligen Verfügung finanzieller Art, die in einem bestimmten Fall als angemessen anzusehen ist, sollten unter anderem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers und die möglichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der beantragten Maßnahmen, insbesondere für KMU, berücksichtigt werden, auch um die missbräuchliche Anwendung solcher Maßnahmen zu verhindern. Außerdem sollte klargestellt werden, dass den Parteien nach Beendigung der FRAND-Bestimmung die gesamte Palette von Maßnahmen, einschließlich vorläufiger, vorsorgender und korrigierender Maßnahmen, zur Verfügung stehen sollte.

den nationalen Systemen, die die Einleitung eines Verfahrens in der Sache als Voraussetzung für die Beantragung einstweiliger Maßnahmen finanzieller Art vorsehen, sollte es möglich sein, ein solches Verfahren einzuleiten, wobei die Parteien jedoch beantragen sollten, dass das Verfahren während der FRAND-Bestimmung ausgesetzt wird. Bei der Bestimmung der Höhe der einstweiligen Verfügung finanzieller Art, die in einem bestimmten Fall als angemessen anzusehen ist, sollten unter anderem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers und die möglichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der beantragten Maßnahmen, insbesondere für KMU, berücksichtigt werden, auch um die missbräuchliche Anwendung solcher Maßnahmen zu verhindern. Außerdem sollte klargestellt werden, dass den Parteien nach Beendigung der FRAND-Bestimmung die gesamte Palette von Maßnahmen, einschließlich vorläufiger, vorsorgender und korrigierender Maßnahmen, zur Verfügung stehen sollte.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Wenn die Parteien in die FRAND-Bestimmung eintreten, sollten sie **einen**

Geänderter Text

(36) Wenn die Parteien in die FRAND-Bestimmung eintreten, sollten sie **ein**

Schlichter für die FRAND-Bestimmung aus der Liste auswählen. Im Falle einer Uneinigkeit würde das Kompetenzzentrum **den Schlichter** auswählen. Die FRAND-Bestimmung sollte innerhalb von neun Monaten abgeschlossen sein. Diese Zeit wäre für ein Verfahren erforderlich, das die Wahrung der Rechte der Parteien gewährleistet und gleichzeitig schnell genug ist, um Verzögerungen beim Abschluss der Lizenzen zu vermeiden. Die Parteien können sich während des Verfahrens jederzeit einigen, was zur Beendigung der FRAND-Bestimmung führt.

Schlichtergremium für die FRAND-Bestimmung aus der Liste auswählen. Im Falle einer Uneinigkeit würde das Kompetenzzentrum **die Mitglieder des Schlichtergremiums** auswählen. Die FRAND-Bestimmung sollte innerhalb von neun Monaten abgeschlossen sein. Diese Zeit wäre für ein Verfahren erforderlich, das die Wahrung der Rechte der Parteien gewährleistet und gleichzeitig schnell genug ist, um Verzögerungen beim Abschluss der Lizenzen zu vermeiden. Die Parteien können sich während des Verfahrens jederzeit einigen, was zur Beendigung der FRAND-Bestimmung führt.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Nach der Ernennung sollte die Schlichtungsstelle die FRAND-Bestimmung an **den Schlichter** weiterleiten, der prüfen sollte, ob der Antrag die erforderlichen Informationen enthält, und den Parteien, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragen, den Verfahrensplan mitteilen.

Geänderter Text

(37) Nach der Ernennung sollte die Schlichtungsstelle die FRAND-Bestimmung an **das Schlichtergremium** weiterleiten, der prüfen sollte, ob der Antrag die erforderlichen Informationen enthält, und den Parteien, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragen, den Verfahrensplan mitteilen.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) **Der Schlichter** sollte das Vorbringen und die Vorschläge der Parteien zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen prüfen und neben anderen relevanten Umständen auch die entsprechenden Verhandlungsschritte berücksichtigen. **Der Schlichter** sollte von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Möglichkeit haben, von den Parteien die Vorlage von Beweisen zu verlangen, die er für die Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hält. Er sollte auch die Möglichkeit haben, öffentlich zugängliche Informationen, das Register des Kompetenzzentrums und Berichte über andere FRAND-Bestimmungen sowie nicht vertrauliche Dokumente und Informationen, die vom Kompetenzzentrum erstellt oder diesem vorgelegt wurden, zu prüfen.

Geänderter Text

(38) **Das Schlichtergremium** sollte das Vorbringen und die Vorschläge der Parteien zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen prüfen und neben anderen relevanten Umständen auch die entsprechenden Verhandlungsschritte berücksichtigen. **Das Schlichtergremium** sollte von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Möglichkeit haben, von den Parteien die Vorlage von Beweisen zu verlangen, die **es** für die Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hält. Er sollte auch die Möglichkeit haben, öffentlich zugängliche Informationen, das Register des Kompetenzzentrums und Berichte über andere FRAND-Bestimmungen sowie nicht vertrauliche Dokumente und Informationen, die vom Kompetenzzentrum erstellt oder diesem vorgelegt wurden, zu prüfen.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Nimmt eine Partei nach der Bestellung des **Schlichters** nicht an der FRAND-Bestimmung teil, kann die andere Partei die Beendigung des Verfahrens beantragen oder verlangen, dass der Schlichter eine Empfehlung für eine FRAND-Bestimmung auf der Grundlage der Informationen abgibt, die er bewerten konnte.

Geänderter Text

(39) Nimmt eine Partei nach der Bestellung des **Schlichtergremiums** nicht an der FRAND-Bestimmung teil, kann die andere Partei die Beendigung des Verfahrens beantragen oder verlangen, dass das Gremium eine Empfehlung für eine FRAND-Bestimmung auf der Grundlage der Informationen abgibt, die er bewerten konnte.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Leitet eine Partei ein Verfahren in einem Rechtsraum außerhalb der Union ein, das zu rechtsverbindlichen und vollstreckbaren Entscheidungen über denselben Standard, der Gegenstand der FRAND-Bestimmung ist, und seine Umsetzung führt oder das SEP aus derselben Patentfamilie wie SEP, die Gegenstand der FRAND-Bestimmung sind, einschließt und an dem eine oder mehrere der Parteien der FRAND-Bestimmung als Partei beteiligt sind, so sollte **der Schlichter** oder, falls **er** nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum das Verfahren vor oder während der FRAND-Bestimmung durch eine Partei auf Antrag der anderen Partei beenden können.

Geänderter Text

(40) Leitet eine Partei ein Verfahren in einem Rechtsraum außerhalb der Union ein, das zu rechtsverbindlichen und vollstreckbaren Entscheidungen über denselben Standard, der Gegenstand der FRAND-Bestimmung ist, und seine Umsetzung führt oder das SEP aus derselben Patentfamilie wie SEP, die Gegenstand der FRAND-Bestimmung sind, einschließt und an dem eine oder mehrere der Parteien der FRAND-Bestimmung als Partei beteiligt sind, so sollte **das Schlichtergremium** oder, falls **es** nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum das Verfahren vor oder während der FRAND-Bestimmung durch eine Partei auf Antrag der anderen Partei beenden können.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Am Ende des Verfahrens sollte **der Schlichter** einen Vorschlag mit Empfehlungen für FRAND-Bedingungen unterbreiten. Jede der beiden Parteien sollte die Möglichkeit haben, den Vorschlag anzunehmen oder abzulehnen. Einigen sich die Parteien nicht und/oder nehmen sie den Vorschlag nicht an, sollte

Geänderter Text

(41) Am Ende des Verfahrens sollte **das Schlichtergremium** einen Vorschlag mit Empfehlungen für FRAND-Bedingungen unterbreiten. Jede der beiden Parteien sollte die Möglichkeit haben, den Vorschlag anzunehmen oder abzulehnen. Einigen sich die Parteien nicht und/oder nehmen sie den Vorschlag nicht an, sollte

der Schlichter einen Bericht über die FRAND-Bestimmung erstellen. Der Bericht wird in einer vertraulichen und einer nicht vertraulichen Fassung erstellt. Die nicht vertrauliche Fassung des Berichts sollte den Vorschlag für die FRAND-Bedingungen und die angewandte Methodik enthalten und dem Kompetenzzentrum zur Veröffentlichung vorgelegt werden, damit bei künftigen FRAND-Bestimmungen der Parteien und anderer Beteiligter im Zusammenhang mit ähnlichen Verhandlungen darauf zurückgegriffen werden kann. Der Bericht hätte somit den doppelten Zweck, die Parteien zur Einigung zu ermutigen und für Transparenz hinsichtlich des Verfahrens und der empfohlenen FRAND-Bedingungen im Falle von Meinungsverschiedenheiten zu sorgen.

das Schlichtergremium einen Bericht über die FRAND-Bestimmung erstellen. Der Bericht wird in einer vertraulichen und einer nicht vertraulichen Fassung erstellt. Die nicht vertrauliche Fassung des Berichts sollte den Vorschlag für die FRAND-Bedingungen und die angewandte Methodik enthalten und dem Kompetenzzentrum zur Veröffentlichung vorgelegt werden, damit bei künftigen FRAND-Bestimmungen der Parteien und anderer Beteiligter im Zusammenhang mit ähnlichen Verhandlungen darauf zurückgegriffen werden kann. Der Bericht hätte somit den doppelten Zweck, die Parteien zur Einigung zu ermutigen und für Transparenz hinsichtlich des Verfahrens und der empfohlenen FRAND-Bedingungen im Falle von Meinungsverschiedenheiten zu sorgen.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Die Verordnung respektiert die Rechte am geistigen Eigentum von Patentinhabern (Artikel 17 Absatz 2 der EU-Grundrechtecharta), obwohl sie die Möglichkeit einschränkt, ein SEP durchzusetzen, das nicht innerhalb einer bestimmten Frist eingetragen wurde, und die Verpflichtung einführt, eine FRAND-Bestimmung durchzuführen, bevor einzelne SEP durchgesetzt werden. Die Beschränkung der Ausübung von Rechten des geistigen Eigentums ist nach der EU-Charta zulässig, sofern der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Nach ständiger Rechtsprechung können die

Geänderter Text

(42) Die Verordnung respektiert die Rechte am geistigen Eigentum von Patentinhabern **gemäß** Artikel 17 Absatz 2 der EU-Grundrechtecharta, obwohl sie die Möglichkeit einschränkt, ein SEP durchzusetzen, das nicht innerhalb einer bestimmten Frist eingetragen wurde, und die Verpflichtung einführt, eine FRAND-Bestimmung durchzuführen, bevor einzelne SEP durchgesetzt werden. Die Beschränkung der Ausübung von Rechten des geistigen Eigentums ist nach der EU-Charta zulässig, sofern der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Nach ständiger Rechtsprechung können die

Grundrechte eingeschränkt werden, sofern diese Einschränkungen den von der Union verfolgten Zielen des Allgemeininteresses entsprechen und im Hinblick auf das verfolgte Ziel keinen unverhältnismäßigen und unerträglichen Eingriff darstellen, der den Wesensgehalt der garantierten Rechte verletzt³⁹. In dieser Hinsicht liegt diese Verordnung im öffentlichen Interesse, da sie eine einheitliche, offene und vorhersehbare Information und ein vorhersehbares Ergebnis in Bezug auf SEP zum Nutzen von SEP-Inhabern, Anwendern und Endnutzern auf Unionsebene bietet. Sie zielt auf die Verbreitung von Technologien zum gegenseitigen Vorteil der SEP-Inhaber und Anwender ab. Darüber hinaus sind die Regeln für die FRAND-Bestimmung zeitlich begrenzt und zielen darauf ab, den Prozess zu verbessern und zu straffen, sind aber letztlich nicht verbindlich⁴⁰.

³⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 13. Dezember 1979, Hauer gegen Land Rheinland-Pfalz, C-44/79, EU:C:1979:290, Rn. 32; Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juli 1989, Hermann Schröder HS Kraftfutter GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt Gronau, C-256/87, EU:C:1999:332, Rn. 15, und Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 1989, Hubert Wachauf gegen Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, C-5/88, EU:C:1989:321, Rn. 17 und 18.

⁴⁰ Das Schlichtungsverfahren entspricht den Bedingungen für die obligatorische Inanspruchnahme alternativer Streitbeilegungsverfahren als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Klage vor den Gerichten, wie sie in den Urteilen des EuGH dargelegt sind; verbundene Rechtssachen C-317/08 bis C-320/08 Alassini u. a. vom 18. März 2010 und C-75/16 Menini und Rampanelli gegen Banco Popolare Società Cooperativa vom 14. Juni 2017, wobei die Besonderheiten

Grundrechte eingeschränkt werden, sofern diese Einschränkungen den von der Union verfolgten Zielen des Allgemeininteresses entsprechen und im Hinblick auf das verfolgte Ziel keinen unverhältnismäßigen und unerträglichen Eingriff darstellen, der den Wesensgehalt der garantierten Rechte verletzt³⁹. In dieser Hinsicht liegt diese Verordnung im öffentlichen Interesse, da sie eine einheitliche, offene und vorhersehbare Information und ein vorhersehbares Ergebnis in Bezug auf SEP zum Nutzen von SEP-Inhabern, Anwendern und Endnutzern auf Unionsebene bietet. Sie zielt auf die Verbreitung von Technologien zum gegenseitigen Vorteil der SEP-Inhaber und Anwender ab. Darüber hinaus sind die Regeln für die FRAND-Bestimmung zeitlich begrenzt und zielen darauf ab, den Prozess zu verbessern und zu straffen, sind aber letztlich nicht verbindlich⁴⁰.

³⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 13. Dezember 1979, Hauer gegen Land Rheinland-Pfalz, C-44/79, EU:C:1979:290, Rn. 32; Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juli 1989, Hermann Schröder HS Kraftfutter GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt Gronau, C-256/87, EU:C:1999:332, Rn. 15, und Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 1989, Hubert Wachauf gegen Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, C-5/88, EU:C:1989:321, Rn. 17 und 18.

⁴⁰ Das Schlichtungsverfahren entspricht den Bedingungen für die obligatorische Inanspruchnahme alternativer Streitbeilegungsverfahren als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Klage vor den Gerichten, wie sie in den Urteilen des EuGH dargelegt sind; verbundene Rechtssachen C-317/08 bis C-320/08 Alassini u. a. vom 18. März 2010 und C-75/16 Menini und Rampanelli gegen Banco Popolare Società Cooperativa vom 14. Juni 2017, wobei die Besonderheiten

der SEP-Lizenzierung berücksichtigt werden.

der SEP-Lizenzierung berücksichtigt werden.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Die FRAND-Bestimmung steht auch im Einklang mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf Zugang zu den Gerichten gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da der Anwender und der SEP-Inhaber dieses Recht uneingeschränkt behalten. Bei nicht fristgerechter Eintragung ist der Ausschluss des Rechts auf wirksame Vollstreckung begrenzt und notwendig und entspricht Zielen von allgemeinem Interesse. Wie der EuGH bestätigt hat⁴¹, ist die obligatorische Streitbeilegung als Voraussetzung für den Zugang zu den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten mit dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes vereinbar. Die FRAND-Bestimmung folgt den in den EuGH-Urteilen dargelegten Bedingungen für die obligatorische Streitbeilegung, wobei die besonderen Merkmale der SEP-Lizenzierung berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(43) Die FRAND-Bestimmung steht auch im Einklang mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf Zugang zu den Gerichten gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da der Anwender und der SEP-Inhaber dieses Recht uneingeschränkt behalten. Bei nicht fristgerechter Eintragung ist der Ausschluss des Rechts auf wirksame Vollstreckung begrenzt und notwendig und entspricht Zielen von allgemeinem Interesse. Wie der EuGH bestätigt hat⁴¹, ist die obligatorische Streitbeilegung als Voraussetzung für den Zugang zu den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten mit dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes vereinbar. Die FRAND-Bestimmung folgt den in den EuGH-Urteilen dargelegten Bedingungen für die obligatorische Streitbeilegung, wobei die besonderen Merkmale der SEP-Lizenzierung berücksichtigt werden. **Das FRAND-Bestimmungsverfahren erlaubt auch die Hinterlegung einer Kautions durch den mutmaßlichen Patentverletzer im Wege einer einstweiligen Verfügung finanzieller Art, die beantragt werden kann, um zu verhindern, dass die Geschäftstätigkeit des mutmaßlichen Verletzers ernsthaft eingeschränkt wird, und um sicherzustellen, dass die andere Partei im Falle einer Schadensersatzklage den entsprechenden Betrag erhält.**

Außerdem beeinträchtigt die FRAND-Bestimmung in keiner Weise die Möglichkeit des SEP-Inhabers, in einem späteren Gerichtsverfahren eine Entschädigung für eine Verletzung zu erhalten, die sich während der FRAND-Bestimmung ereignet hat.

⁴¹ Urteil des Gerichtshofs vom 18. März 2010, Rosalba Alassini gegen Telecom Italia SpA (C-317/08), Filomena Califano gegen Wind SpA (C-318/08), Lucia Anna Giorgia Iacono gegen Telecom Italia SpA (C-319/08) und Multiservice Srl gegen Telecom Italia SpA (C-320/08), verbundene Rechtssachen C-317/08, C-318/08, C-319/08 und C-320/08, EU:C:2010:146, und Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2017, Livio Menini und Maria Antonia Rampanelli gegen Banco Popolare Società Cooperativa, C-75/16, EU:C:2017:457.

⁴¹ Urteil des Gerichtshofs vom 18. März 2010, Rosalba Alassini gegen Telecom Italia SpA (C-317/08), Filomena Califano gegen Wind SpA (C-318/08), Lucia Anna Giorgia Iacono gegen Telecom Italia SpA (C-319/08) und Multiservice Srl gegen Telecom Italia SpA (C-320/08), verbundene Rechtssachen C-317/08, C-318/08, C-319/08 und C-320/08, EU:C:2010:146, und Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2017, Livio Menini und Maria Antonia Rampanelli gegen Banco Popolare Società Cooperativa, C-75/16, EU:C:2017:457.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Bei der Ermittlung der Gesamtlizenzgebühren und den FRAND-Bestimmungen sollten die Schlichter insbesondere den Besitzstand der Union und die Urteile des Gerichtshofs zu SEP sowie die im Rahmen dieser Verordnung herausgegebenen Leitlinien, die horizontalen Leitlinien⁴² und die Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2017 über den Umgang der EU mit standardessenziellen Patenten⁴³ berücksichtigen. Außerdem sollten die Schlichter alle Sachverständigengutachten

Geänderter Text

(44) Bei der Ermittlung der Gesamtlizenzgebühren und den FRAND-Bestimmungen sollten die Schlichter insbesondere den Besitzstand der Union und die Urteile des Gerichtshofs zu SEP sowie die im Rahmen dieser Verordnung herausgegebenen Leitlinien, die horizontalen Leitlinien⁴² und die Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2017 über den Umgang der EU mit standardessenziellen Patenten⁴³ berücksichtigen. Außerdem sollten die Schlichter alle Sachverständigengutachten

zur Gesamtlizenzgebühr berücksichtigen oder, falls diese nicht vorliegen, die Parteien um Informationen bitten, bevor sie ihre endgültigen Vorschläge unterbreiten.

⁴² Mitteilung der Kommission – Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, ABl. C 11 vom 14.1.2011, S. 1 (wird derzeit überarbeitet).

⁴³ Mitteilung über den Umgang der EU mit standardessenziellen Patenten, COM(2017) 712 final, 29.11.2017.

zur **Gesamtlizenzgebühr** berücksichtigen oder, falls diese nicht vorliegen, die Parteien um Informationen bitten, bevor sie ihre endgültigen Vorschläge unterbreiten.

⁴² Mitteilung der Kommission – Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, ABl. C 11 vom 14.1.2011, S. 1 (wird derzeit überarbeitet).

⁴³ Mitteilung über den Umgang der EU mit standardessenziellen Patenten, COM(2017) 712 final, 29.11.2017.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Die SEP-Lizenzierung ist in den Wertschöpfungsketten, die bisher noch nicht mit SEP in Berührung gekommen sind, möglicherweise umstritten. Daher ist es wichtig, dass das Kompetenzzentrum mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für die SEP-Lizenzierung in der Wertschöpfungskette sensibilisiert. Weitere Faktoren sind die Fähigkeit der vorgelagerten Hersteller, die Kosten für eine SEP-Lizenz an die nachgelagerten Unternehmen weiterzugeben, sowie mögliche Auswirkungen bestehender Entschädigungsklauseln innerhalb einer Wertschöpfungskette.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45a) Um mögliche negative Auswirkungen auf Unternehmen zu vermeiden, die in der Union niedergelassen sind und sich erfolgreich an der Entwicklung globaler Technologien durch Standardisierung beteiligen und mit ihnen konkurrieren, sollte die Kommission die Auswirkungen des Systems zur Essenzialitätsprüfung, des Systems zur Festsetzung der Gesamtlizenzgebühren und des Systems zur Festsetzung der FRAND-Lizenzgebühren auf die Wettbewerbsfähigkeit der Inhaber von SEP in der Union auf globaler Ebene bewerten. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Bewertung sollte die Kommission erforderlichenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Anpassung der Systeme vorlegen. Die Rolle von Patentpools, einschließlich der von SEP-Anwendern gegründeten, sollte von der Kommission bewertet werden, um ihre Auswirkungen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu beurteilen, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

(46) KMU können an der SEP-Lizenzierung sowohl als SEP-Inhaber als auch als **Anwender** beteiligt sein. Zwar gibt es derzeit nur wenige KMU als SEP-Inhaber, doch **dürften** die mit dieser Verordnung erzielten Effizienzgewinne die Lizenzierung ihrer SEP erleichtern. Es sind zusätzliche Bedingungen erforderlich, um die Kostenbelastung dieser KMU zu verringern, z. B. reduzierte Verwaltungsgebühren und möglicherweise reduzierte Gebühren für Essenzialitätsprüfungen und Schlichtung sowie kostenlose Unterstützung und Schulungen. Die SEP von Kleinst- und Kleinunternehmen sollten nicht Gegenstand von Stichproben für die Essenzialitätsprüfung sein, doch sollten diese Unternehmen die Möglichkeit haben, bei Bedarf SEP für die Essenzialitätsprüfung vorzuschlagen. KMU als Anwender sollten ebenfalls von ermäßigten Zugangsgebühren und kostenloser Unterstützung und Schulung profitieren. Schließlich sollten die SEP-Inhaber ermutigt werden, Anreize für die Lizenzvergabe an KMU zu schaffen, indem sie bei geringen Mengen Rabatte gewähren oder von den FRAND-Lizenzgebühren befreien.

(46) KMU können an der SEP-Lizenzierung sowohl als SEP-Inhaber als auch als **SEP-Anwender** beteiligt sein. Zwar gibt es derzeit nur wenige KMU als SEP-Inhaber, doch **sollten** die mit dieser Verordnung erzielten Effizienzgewinne **auch** die Lizenzierung ihrer SEP erleichtern. Es sind zusätzliche Bedingungen erforderlich, um die Kostenbelastung dieser KMU zu verringern, z. B. **ein reduzierter Verwaltungsaufwand und** reduzierte Verwaltungsgebühren und möglicherweise reduzierte Gebühren für Essenzialitätsprüfungen und Schlichtung sowie kostenlose Unterstützung und Schulungen, **damit sie sich besser mit SEP-bezogenen Angelegenheiten und auch der Entwicklung von Standards befassen können**. Die SEP von Kleinst- und Kleinunternehmen **sowie Start-ups** sollten nicht Gegenstand von Stichproben für die Essenzialitätsprüfung sein, doch sollten diese Unternehmen die Möglichkeit haben, bei Bedarf SEP für die Essenzialitätsprüfung vorzuschlagen. KMU **und Start-ups** als Anwender sollten ebenfalls von ermäßigten Zugangsgebühren und kostenloser Unterstützung und Schulung profitieren. Schließlich sollten die SEP-Inhaber ermutigt werden, Anreize für die Lizenzvergabe an KMU zu schaffen, indem sie bei geringen Mengen Rabatte gewähren oder von den FRAND-Lizenzgebühren befreien. **In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass KMU und Start-ups von einer vom Kompetenzzentrum eingerichteten zentralen Anlaufstelle profitieren, die für die KMU relevante Lizenznehmer und Lizenzgeber ermittelt und sie kostenlos zu SEP berät. Zu diesem**

Zweck sollte das Kompetenzzentrum eine Anlaufstelle für die Unterstützung von KMU und Start-ups bei der Lizenzierung von SEP (SEP Licensing Assistance Hub) einrichten, die unter bestimmten Bedingungen auch Unterstützung bei der Rechtsberatung bieten könnte, z. B. durch kostenlose Rechtsvertretung bei Gerichtsverfahren.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46a) Den KMU sollten zwar Vorteile gewährt werden, doch sollten diese nicht missbraucht werden können. In dieser Hinsicht sollten Patentreiter deren Geschäftsmodell sich durch den Erwerb und die Durchsetzung von Patenten auszeichnet, um Einnahmen durch Lizenzgebühren, Nutzungsentgelt und Schadensersatz zu erzielen, nicht von den in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen und der Unterstützung durch das Kompetenzzentrum profitieren.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46b) Die Unterstützungsmechanismen,

wie z. B. Gutscheine für KMU im Hinblick auf deren geistiges Eigentum („IP-Voucher“), haben sich als wirksamer Schutz für das geistige Eigentum von KMU erwiesen. Die Geltungsdauer dieser Mechanismen sollte über das Jahr 2024 hinaus verlängert werden.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Zur Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf die in das Register aufzunehmenden Elemente oder in Bezug auf die Bestimmung der einschlägigen bestehenden Standards oder in Bezug auf die Ermittlung von **Anwendungsfällen** von Standards oder Teilen davon zu erlassen, für die die Kommission feststellt, dass eine Lizenzierung zu FRAND-Bedingungen keine erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen mit sich bringt. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴⁴ festgelegten Grundsätzen erfolgen. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu

Geänderter Text

(47) Zur Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf die in das Register aufzunehmenden Elemente oder in Bezug auf die Bestimmung der einschlägigen bestehenden Standards oder in Bezug auf die Ermittlung von **Implementierungen** von Standards oder Teilen davon zu erlassen, für die die Kommission feststellt, dass eine Lizenzierung zu FRAND-Bedingungen keine erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen mit sich bringt. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴⁴ festgelegten Grundsätzen erfolgen. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu

gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte befasst sind.

⁴⁴ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte befasst sind.

⁴⁴ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie die detaillierten Anforderungen für die Auswahl von Gutachtern und Schlichtern sowie die Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex für Gutachter und Schlichter festlegen kann. Die Kommission sollte auch die technischen Vorschriften für die Auswahl einer Stichprobe von SEP für Essenzialitätsprüfungen und die Methodik für die Durchführung solcher Essenzialitätsprüfungen durch Gutachter und Fachkollegen-Gutachter beschließen. Des Weiteren sollte die Kommission etwaige Verwaltungsgebühren für ihre Dienste im Zusammenhang mit den Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung sowie Gebühren für die Dienste von Gutachtern, Sachverständigen und

Geänderter Text

(48) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie die detaillierten Anforderungen für die Auswahl von Gutachtern und Schlichtern sowie die Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex für Gutachter und Schlichter festlegen kann. ***Gutachter und Schlichter sollten einen guten Ruf genießen und über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen.*** Die Kommission sollte auch die technischen Vorschriften für die Auswahl einer Stichprobe von SEP für Essenzialitätsprüfungen und die Methodik für die Durchführung solcher Essenzialitätsprüfungen durch Gutachter und Fachkollegen-Gutachter beschließen. Des Weiteren sollte die Kommission

Schlichtern, Ausnahmen davon und Zahlungsmodalitäten festlegen und diese gegebenenfalls anpassen. Die Kommission sollte zudem ermitteln, für welche Standards oder Teile davon, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurden, SEP eingetragen werden können. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵ ausgeübt werden.

⁴⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

etwaige Verwaltungsgebühren für ihre Dienste im Zusammenhang mit den Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung sowie Gebühren für die Dienste von Gutachtern, Sachverständigen und Schlichtern, Ausnahmen davon und Zahlungsmodalitäten festlegen und diese gegebenenfalls anpassen. Die Kommission sollte zudem ermitteln, für welche Standards oder Teile davon, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurden, SEP eingetragen werden können. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵ ausgeübt werden.

⁴⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Diese Verordnung gilt für Patente, die für einen von einer Standardisierungsorganisation veröffentlichten Standard essenziell **sind, für den** sich der SEP-Inhaber verpflichtet hat, seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory

Geänderter Text

2. Diese Verordnung gilt für Patente, die **in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft sind und von einem SEP-Inhaber** für einen von einer Standardisierungsorganisation veröffentlichten Standard **als** essenziell **erklärt wird, und zwar nach Inkrafttreten dieser Verordnung unabhängig davon, ob**

– FRAND) zu lizenzieren, **und der nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies geistiges Eigentum fällt,**

(a) nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, mit den in Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen;

(b) vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Artikel 66.

sich der SEP-Inhaber verpflichtet **oder nicht verpflichtet** hat, seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) zu lizenzieren.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Artikel 17 und 18 sowie Artikel 34 Absatz 1 gelten nicht **für SEP, soweit diese für von der Kommission gemäß Absatz 4 festgelegte Anwendungsfälle umgesetzt werden.**

Geänderter Text

3. Die Artikel 17 und 18 sowie Artikel 34 Absatz 1 gelten nicht, **wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Verhandlungen über die Erteilung von SEP-Lizenzen zu FRAND-Bedingungen nicht zu erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen führen, die das Funktionieren des Binnenmarktes in Bezug auf festgelegte Implementierungen bestimmter Standards oder Teilen davon beeinträchtigen. Diese Implementierungen, Standards und Teile davon werden nach dem in Artikel 65b beschriebenen Verfahren bestimmt.**

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Verhandlungen über SEP-Lizenzen zu FRAND-Bedingungen für bestimmte Anwendungsfälle bestimmter Standards oder Teile davon keine erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen mit sich bringen, die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, so erstellt die Kommission nach einem angemessenen Konsultationsverfahren mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 67 eine Liste dieser Anwendungsfälle, Standards oder Teile davon für die Zwecke des Absatzes 3.**

Geänderter Text

4. **Unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels gilt diese Verordnung auch für Patente, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft sind und von denen ein SEP-Inhaber behauptet, dass sie für einen Standard, der von einer Standardisierungsorganisation vor Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurde, als essenziell erklärt werden, wenn das Funktionieren des Binnenmarkts aufgrund von erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen bei der Lizenzierung von SEP für bestimmte Implementierungen, Standards und Teile davon erheblich verzerrt wird. Solche Implementierungen, Standards und Teile davon werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 65c ermittelt.**

Abänderung 57

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Diese Verordnung gilt für **Inhaber von SEP**, die **in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gelten**.

Geänderter Text

5. Diese Verordnung gilt **nicht** für SEP, die **Gegenstand einer Lizenzgebührenbefreiungspolitik für geistiges Eigentum sind, es sei denn, solche SEP sind Teil eines Portfolios von Patenten, für die Lizenzen gegen Lizenzgebühren vergeben werden**.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „standardessenzielles Patent“ oder „SEP“ jedes Patent, das für einen Standard essenziell **ist**;

Geänderter Text

(1) „standardessenzielles Patent“ oder „SEP“ jedes Patent, das **von einem SEP-Inhaber** für einen Standard **als** essenziell **erklärt wird**;

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „Standard“ eine technische Spezifikation, die von einer Standardisierungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde **und deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist**;

Geänderter Text

(3) „Standard“ eine technische Spezifikation, die von einer Standardisierungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde;

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Implementierung ein spezifisches Szenario, in dem eine bestimmte standardisierte Technologie oder Methode angewendet wird, um einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte

***Funktion eines Produkts, eines Prozesses,
einer Dienstleistung oder eines Systems
zu erfüllen, unabhängig von der Stufe in
der Wertschöpfungskette;***

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) „SEP-Inhaber“ einen Inhaber eines SEP oder eine Person, die eine ausschließliche Lizenz für ein SEP in einem oder mehreren Mitgliedstaaten besitzt;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.) .

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

(7) „Anwender“ eine natürliche oder juristische Person, die einen Standard in einem Produkt, einem Verfahren, einer Dienstleistung oder einem System umsetzt oder umzusetzen beabsichtigt;

Geänderter Text

(7) „Anwender“ eine natürliche oder juristische Person, die einen Standard in einem Produkt, einem Verfahren, einer Dienstleistung oder einem System **auf dem Unionsmarkt** umsetzt oder umzusetzen beabsichtigt;

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

(10) „Gesamtlizenzgebühr“ den **Höchstbetrag** der **Lizenzgebühr** für **alle** Patente, die für einen Standard essenziell sind;

Geänderter Text

(10) „Gesamtlizenzgebühr“ den **Gesamtbetrag**, der für **die Lizenzierung aller** Patente, die für einen Standard essenziell sind, **entrichtet werden muss**;

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) „unentgeltlich“ die Zurverfügungstellung ohne Zahlung einer Gebühr oder ohne Vereinbarung einer anderen monetären bzw. nichtmonetären Gegenleistung;

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) „Patentpool“ eine Einrichtung, die durch eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren SEP-Inhabern über die gegenseitige Lizenzierung oder die Lizenzierung eines oder mehrerer ihrer **Patente** an Dritte geschaffen wurde;

(11) „Patentpool“ eine Einrichtung, die durch eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren SEP-Inhabern **oder eines Konsortiums aus mehreren SEP-Inhabern** über die gegenseitige Lizenzierung oder die Lizenzierung eines oder mehrerer ihrer **SEP** an Dritte geschaffen wurde;

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

(13) „Anspruchsdiagramm“ **eine Darstellung der** Übereinstimmung zwischen den Elementen (Merkmale) eines Patentanspruchs und mindestens einer Anforderung eines Standards oder einer Empfehlung eines Standards;

Geänderter Text

(13) „Anspruchsdiagramm“ **ein Dokument, dass die** Übereinstimmung zwischen den Elementen (Merkmale) eines Patentanspruchs und mindestens einer Anforderung eines Standards oder einer Empfehlung eines Standards **feststellt;**

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

(16) „Patentfamilie“ eine Sammlung von **Patentdokumenten, die dieselbe Erfindung betreffen und deren Mitglieder die gleichen Prioritäten haben;**

Geänderter Text

(16) „Patentfamilie“ eine Sammlung von **Patentanmeldungen, die mindestens eine Priorität gemeinsam haben, einschließlich der Prioritätsdokumente selbst;**

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) „Schlichter“ jede Person, die zur Vermittlung zwischen den Parteien bei

*der Bestimmung einer
Gesamtlizenzgebühr gemäß Artikel 17,
zur Mitwirkung in einem Gremium, das
eine unverbindliche Stellungnahme zu
einer Gesamtlizenzgebühr gemäß
Artikel 18 abgibt, und zur Mitwirkung an
der FRAND-Bestimmung gemäß Titel VI
bestellt wurde, die unabhängig und
unparteiisch ist und sich in keinem
direkten oder indirekten
Interessenkonflikt befindet;*

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(17b) „Gutachter“ jede Person, die mit der
Durchführung von
Essenzialitätsprüfungen gemäß Titel V
beauftragt wurde, die unabhängig und
unparteiisch ist und sich in keinem
direkten oder indirekten
Interessenkonflikt befindet;*

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(17c) „Fachkollegen-Gutachter“ jede
Person, die mit einer Begutachtung durch
Fachkollegen beauftragt wurde, die
unabhängig und unparteiisch ist und sich*

*in keinem direkten oder indirekten
Interessenkonflikt befindet;*

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) „Patentdurchsetzungsstelle“ eine Stelle, die ihre Einnahmen in erster Linie aus der Durchsetzung oder Lizenzierung von Patenten erzielt, einschließlich etwaiger Schadensersatzzahlungen oder Geldentschädigungen aus der Durchsetzung solcher Patente, und die sich nicht mit der Produktion, der Herstellung, dem Verkauf oder dem Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen, die die patentierten Erfindungen nutzen, oder mit der Forschung und Entwicklung solcher Erfindungen befasst, bei der es sich nicht um eine Bildungs- oder Forschungseinrichtung oder eine Technologietransfer-Organisation handelt, die die Kommerzialisierung der von ihnen hervorgebrachten technologischen Innovationen erleichtert, und bei der es sich nicht um einen einzelnen Erfinder handelt, der Patente geltend macht, die ursprünglich diesem Erfinder erteilt wurden, oder Patente, die sich auf Technologien beziehen, die ursprünglich von diesem Erfinder entwickelt wurden.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- (a) Einrichtung und Pflege eines elektronischen Registers und einer elektronischen Datenbank für SEP;

Geänderter Text

- (a) Einrichtung und Pflege eines elektronischen Registers und einer elektronischen Datenbank für SEP **gemäß den Artikeln 4 und 5;**

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- (b) Erstellung und Verwaltung von Listen der Gutachter und Schlichter;

Geänderter Text

- (b) Einrichtung und Verwaltung Listen der Gutachter und Schlichter **gemäß Artikel 27;**

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- (c) Einrichtung und Verwaltung eines Systems zur Bewertung der Essenzialität von SEP;

Geänderter Text

- (c) Einrichtung und Verwaltung eines Systems zur Bewertung der Essenzialität von SEP **gemäß den Artikeln 28 bis 33;**

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

- (d) Einrichtung und Verwaltung des
Verfahrens für die FRAND-Bestimmung;

Geänderter Text

- (d) Einrichtung und Verwaltung des
Verfahrens für die FRAND-Bestimmung
gemäß den Artikeln 34 bis 58;

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

- (f) Verwaltung eines Verfahrens zur
Ermittlung der Gesamtlizenzgebühren;

Geänderter Text

- (f) Verwaltung eines Verfahrens zur
**Erleichterung von Vereinbarungen über
und die Festlegung einer
Gesamtlizenzgebühr gemäß den
Artikeln 17 und 18;**

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

- i) Veröffentlichung der Ergebnisse und
begründeten Stellungnahmen der
Essenzialitätsprüfungen und nicht
vertraulicher **Berichte** über die FRAND-
Bestimmungen;

Geänderter Text

- i) Veröffentlichung der Ergebnisse und
begründeten Stellungnahmen der
Essenzialitätsprüfungen und nicht
vertraulicher **Stellungnahmen** über die
FRAND-Bestimmungen **gemäß Artikel 33
Absatz 1 und Artikel 57 Absatz 3;**

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

- ii) Ermöglichung des Zugangs zur Rechtsprechung (einschließlich alternativer Streitbeilegung) zu SEP, auch aus Drittländern;

Geänderter Text

- ii) Ermöglichung des Zugangs zur Rechtsprechung (einschließlich alternativer Streitbeilegung) zu SEP, auch aus Drittländern, **gemäß Artikel 13 Absatz 3;**

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe g – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

- iii) Zusammenstellung nicht vertraulicher Informationen über FRAND-Bestimmungsmethoden und FRAND-Lizenzgebühren;

Geänderter Text

- iii) Zusammenstellung nicht vertraulicher Informationen über FRAND-Bestimmungsmethoden und FRAND-Lizenzgebühren **gemäß Artikel 13 Absätze 4 und 5;**

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe g – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

- iv) Ermöglichung des Zugangs zu SEP-bezogenen Vorschriften von Drittländern;

Geänderter Text

- iv) Ermöglichung des Zugangs zu SEP-bezogenen Vorschriften von Drittländern **gemäß Artikel 12;**

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) Bereitstellung von Schulungen, Unterstützung und allgemeiner Beratung zu SEP für KMU;

Geänderter Text

(h) **Einrichtung und Betrieb eines Unterstützungszentrums für die SEP-Lizenzierung für KMU und Start-ups und** Bereitstellung von Schulungen, Unterstützung und allgemeiner Beratung zu SEP für KMU **und Start-ups gemäß Artikel 61;**

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

(j) Sensibilisierung für die SEP-Lizenzierung, **einschließlich der SEP-Lizenzierung in der Wertschöpfungskette.**

Geänderter Text

(j) **Einrichtung einer speziellen Arbeitsgruppe für die Bedingungen der SEP-Lizenzierung in der Wertschöpfungskette und** Sensibilisierung für die SEP-Lizenzierung.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Es wird** ein Unionsregister für SEP („das Register“) **eingerrichtet**.

Geänderter Text

1. **Das Kompetenzzentrum richtet** ein Unionsregister für SEP („das Register“) **ein, das in elektronischer Form geführt wird**.

Abänderung 84

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. **Das Register wird vom Kompetenzzentrum in elektronischer Form geführt.**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 85

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

- (b) Identifizierung der eingetragenen SEP, einschließlich des Landes der Eintragung und der Patentnummer;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.) .

Abänderung 86

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) die Standardversion, die technische Spezifikation und die **spezifischen** Abschnitte der technischen Spezifikation, für die das Patent als essenziell angesehen wird;

Geänderter Text

(c) die Standardversion, die technische Spezifikation und die Abschnitte der technischen Spezifikation, für die das Patent als essenziell angesehen wird;

Abänderung 87

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

(f) wenn der SEP-Inhaber Teil **einer Unternehmensgruppe** ist, Name, Anschrift und Kontaktangaben der Muttergesellschaft;

Geänderter Text

(f) wenn der SEP-Inhaber **ein Partnerunternehmen, eine Tochtergesellschaft oder** Teil **eines oder mehrerer Unternehmen** ist, Name, Anschrift und Kontaktangaben der Muttergesellschaft;

Abänderung 88

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe h**

Vorschlag der Kommission

(h) das Vorhandensein **öffentlicher** Standardbedingungen, einschließlich der **Lizenzgebühren- und Rabattpolitik** des SEP-Inhabers;

Geänderter Text

(h) das Vorhandensein **öffentlich verfügbarer** Standardbedingungen, einschließlich der **Lizenzgebühren-, Gebührenbefreiungs- und Rabattpolitik** des SEP-Inhabers;

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

- (i) das Vorhandensein **öffentlicher** Standardbedingungen für die Vergabe von SEP-Lizenzen an KMU;

Geänderter Text

- (i) das Vorhandensein **öffentlich verfügbarer** Standardbedingungen für die Vergabe von SEP-Lizenzen an KMU **und Start-ups**;

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

- (j) Verfügbarkeit für die Lizenzvergabe durch Patentpools, wo anwendbar;

Geänderter Text

- (j) Verfügbarkeit für die Lizenzvergabe durch Patentpools **sowie der Name des jeweiligen Patentpools**, wo anwendbar;

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- (c) Angaben darüber, ob eine Essenzialitätsprüfung oder eine Begutachtung durch Fachkollegen durchgeführt wurde, und Verweis auf das Ergebnis;

Geänderter Text

- (c) Angaben darüber, ob eine Essenzialitätsprüfung oder eine Begutachtung durch Fachkollegen durchgeführt wurde, **es sei denn, dies ist aufgrund vertraglicher Beschränkungen, auf die sich die Parteien geeinigt haben,**

nicht möglich, und Verweis auf das
Ergebnis **der Essenzialitätsprüfung**;

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Informationen darüber, ob das SEP
abgelaufen ist **oder** durch ein
rechtskräftiges Urteil eines zuständigen
Gerichts eines Mitgliedstaats für ungültig
erklärt wurde;

Geänderter Text

(d) Informationen darüber, ob das SEP
abgelaufen ist, durch ein rechtskräftiges
Urteil eines zuständigen Gerichts eines
Mitgliedstaats für ungültig erklärt **oder als
nicht durchsetzbar erachtet** wurde;

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) das Datum der Veröffentlichung der
Informationen gemäß Artikel 19 Absatz 1
**in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 7,
Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18
Absatz 11;**

Geänderter Text

(f) das Datum der Veröffentlichung der
Informationen gemäß Artikel 19 Absatz 1;

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Vor der Registrierung ihrer Patente können SEP-Inhaber ihre SEP freiwillig dem Kompetenzzentrum zur Essenzialitätsprüfung vorlegen.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Das Kompetenzzentrum **erstellt und pflegt** eine elektronische Datenbank für SEP.

1. Das Kompetenzzentrum **richtet** eine elektronische Datenbank für SEP **ein und pflegt sie**.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) **öffentliche** Standardbedingungen, einschließlich der **Lizenzgebühren- und Rabattpolitik** des SEP-Inhabers gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b, sofern vorhanden;

(b) **öffentlich verfügbare** Standardbedingungen, einschließlich der **Lizenzgebühren-, Gebührenbefreiungs- und Rabattpolitik** des SEP-Inhabers gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b, sofern vorhanden;

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **öffentliche** Standardbedingungen für die Erteilung von SEP-Lizenzen an KMU gemäß Artikel 62 Absatz 1, sofern vorhanden;

Geänderter Text

(c) **Öffentlich verfügbare** Standardbedingungen für die Erteilung von SEP-Lizenzen an KMU **und Start-ups** gemäß Artikel 62 Absatz 1, **einschließlich des gebührenfreien Zugangs**, sofern vorhanden;

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Informationen über bekannte Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Systeme und Implementierungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe **b**;

Geänderter Text

(d) Informationen über bekannte Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Systeme und Implementierungen **und gegebenenfalls alle bekannten Marktdaten** gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe **a**;

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Zugang zu den Informationen gemäß Absatz 2 Buchstaben f, h, i, j und k kann von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Geänderter Text

3. Der Zugang zu den Informationen gemäß Absatz 2 Buchstaben f, h, i, j und k **dieses Artikels steht allen Dritten zur Verfügung, die beim Kompetenzzentrum**

eingetragen sind, und kann von der Zahlung einer **angemessenen** Gebühr **gemäß Artikel 63** abhängig gemacht werden.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Behörden, einschließlich der Gerichte, haben jedoch vorbehaltlich einer Eintragung beim Kompetenzzentrum uneingeschränkten und kostenlosen Zugang zu den Informationen in der in Absatz 2 genannten Datenbank.

Geänderter Text

4. Die Behörden, einschließlich der Gerichte, haben jedoch vorbehaltlich einer Eintragung beim Kompetenzzentrum uneingeschränkten und kostenlosen Zugang zu den Informationen in der in Absatz 2 genannten Datenbank. **Auch akademische Einrichtungen können ausschließlich zum Zwecke der Durchführung akademischer Aufgaben kostenlosen Zugang zu den Informationen beantragen.**

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beantragt ein Beteiligter die vertrauliche Behandlung von Daten und Unterlagen der Datenbank, so muss er eine nicht vertrauliche Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des

Geänderter Text

1. Beantragt ein Beteiligter die vertrauliche Behandlung von Daten und Unterlagen der Datenbank, so muss er eine **Begründung für diese Vertraulichkeit und gegebenenfalls eine** nicht vertrauliche Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in

Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen. Das Kompetenzzentrum kann diese nicht vertrauliche Fassung offenlegen.

ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen. Das Kompetenzzentrum kann diese nicht vertrauliche Fassung offenlegen.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Auf Antrag stellt das Kompetenzzentrum Eintragungsbescheinigungen oder beglaubigte Kopien der Daten und Dokumente im Register oder in der Datenbank aus. **Die** Eintragungsbescheinigungen und **beglaubigten** Kopien **können gebührenpflichtig sein.**

Geänderter Text

5. Auf Antrag stellt das Kompetenzzentrum Eintragungsbescheinigungen oder beglaubigte Kopien der Daten und Dokumente im Register oder in der Datenbank aus. **Für** Eintragungsbescheinigungen und **beglaubigte** Kopien **kann eine Gebühr in angemessener Höhe erhoben werden.**

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Informationen über die Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Systeme, in die der Gegenstand des SEP aufgenommen werden kann oder auf die er angewendet werden soll, für alle bestehenden oder potenziellen Umsetzungen eines Standards, soweit

Geänderter Text

(a) Informationen über die Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Systeme, in die der Gegenstand des SEP aufgenommen werden kann oder auf die er angewendet werden soll, für alle bestehenden oder potenziellen Umsetzungen eines Standards **und**

diese Informationen dem SEP-Inhaber bekannt sind;

gegebenenfalls alle Marktdaten, soweit diese Informationen dem SEP-Inhaber bekannt sind;

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sofern verfügbar, seine Standardbedingungen für die SEP-Lizenzierung, einschließlich seiner Lizenzgebühren- und Rabattpolitik, innerhalb von sieben Monaten nach der Eröffnung der Eintragung für den betreffenden Standard und der Umsetzung durch das Kompetenzzentrum.

Geänderter Text

(b) sofern verfügbar, seine Standardbedingungen für die SEP-Lizenzierung, einschließlich seiner Lizenzgebühren-, **Gebührenbefreiungs-** und Rabattpolitik, innerhalb von sieben Monaten nach der Eröffnung der Eintragung für den betreffenden Standard und der Umsetzung durch das Kompetenzzentrum.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Informationen zur Essenzialität

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- (a) eine endgültige Entscheidung eines zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats über die Essenzialität eines eingetragenen SEP innerhalb von **sechs** Monaten nach **Veröffentlichung dieser** Entscheidung;

Geänderter Text

- (a) eine endgültige Entscheidung eines zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats über die Essenzialität eines eingetragenen SEP innerhalb von **zwei** Monaten nach **Rechtskraft der** Entscheidung;

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- (b) jede Essenzialitätsprüfung **vor dem [Abl.: bitte das Datum = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]** durch einen unabhängigen Gutachter im Rahmen eines **Pools** unter Angabe der SEP-Eintragungsnummer, der Identität des Patentpools und seines Verwalters sowie des Gutachters.

Geänderter Text

- (b) jede **andere** Essenzialitätsprüfung durch einen unabhängigen Gutachter im Rahmen **z. B.** eines **Patentpools** unter Angabe der SEP-Eintragungsnummer, der Identität des Patentpools und seines Verwalters sowie des Gutachters.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Patentpools müssen auf ihren Websites mindestens die folgenden Informationen veröffentlichen und das Kompetenzzentrum darüber informieren:

Geänderter Text

1. Die Patentpools müssen auf ihren Websites mindestens die folgenden **korrekten und aktuellen** Informationen veröffentlichen und das Kompetenzzentrum darüber informieren:

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Liste der Produkte, Dienstleistungen und Verfahren, die über den Patentpool **oder das Unternehmen** lizenziert werden können;

Geänderter Text

(g) Liste der Produkte, Dienstleistungen und Verfahren, die über den Patentpool lizenziert werden können;

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) Lizenzgebühren und Rabattpolitik **pro Produktkategorie**;

Geänderter Text

(h) Lizenzgebühren, **Gebührenbefreiungs-** und Rabattpolitik **für jede Implementierung, einschließlich Informationen über die Berechnung der Lizenzgebühren für jeden SEP-Inhaber im Pool und gegebenenfalls den Gesamtlizenzgebührensatz**;

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

- (i) Standardlizenzvertrag pro
Produktkategorie;

Geänderter Text

- (i) Standardlizenzvertrag pro
Implementierung;

Abänderung 112

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe j**

Vorschlag der Kommission

- (j) Liste der Lizenzgeber in jeder
Produktkategorie;

Geänderter Text

- (j) Liste der Lizenzgeber in jeder
Implementierung;

Abänderung 113

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe k**

Vorschlag der Kommission

- (k) Liste der Lizenznehmer für jede
Produktkategorie.

Geänderter Text

- (k) Liste der Lizenznehmer für jede
Implementierung.

Abänderung 114

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Das Kompetenzzentrum überprüft die von den Patentpools gemäß Absatz 1 vorgelegten Informationen systematisch und regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, auf der Grundlage einer von ihm zu diesem Zweck entwickelten Methodik, wobei es ein einheitliches, transparentes und gründliches Überprüfungsverfahren sicherstellt. Diese Methodik wird den Patentpools und anderen Beteiligten im Sinne der Transparenz zur Verfügung gestellt.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Das Kompetenzzentrum erstellt einen Bericht, in dem die Ergebnisse seiner Überprüfung, einschließlich der Einhaltung von Absatz 1 durch die Patentpools, etwaige festgestellte Unstimmigkeiten oder fehlende Informationen sowie die ergriffenen oder empfohlenen Abhilfemaßnahmen im Einzelnen aufgeführt sind. Dieser Bericht wird der Kommission innerhalb eines Monats nach Abschluss eines jeden Überprüfungszyklus vorgelegt.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständigen Gerichte der Mitgliedstaaten unterrichten das Kompetenzzentrum innerhalb von **sechs** Monaten nach **Erlass eines Urteils zu SEP** über:

Geänderter Text

1. Die zuständigen Gerichte der Mitgliedstaaten unterrichten das Kompetenzzentrum innerhalb von **zwei** Monaten nach **Rechtskraft der Entscheidung betreffend SEP** über:

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- (b) **Verletzungsverfahren;**

Geänderter Text

- (b) **Art von Verstößen;**

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Personen, die an alternativen Streitbeilegungsverfahren in Bezug auf in einem Mitgliedstaat geltende SEP beteiligt sind, müssen dem Kompetenzzentrum innerhalb von **sechs** Monaten nach Abschluss des Verfahrens die betreffenden Standards und Implementierungen, die für die Bestimmung der FRAND-Bedingungen verwendete Methode sowie Informationen über die Namen der

Geänderter Text

1. Personen, die an alternativen Streitbeilegungsverfahren in Bezug auf in einem Mitgliedstaat geltende SEP beteiligt sind, müssen dem Kompetenzzentrum innerhalb von **vier** Monaten nach Abschluss des Verfahrens die betreffenden Standards und Implementierungen, die für die Bestimmung der FRAND-Bedingungen verwendete Methode sowie Informationen über die Namen der

Parteien und die festgelegten spezifischen Lizenzgebühren offenlegen.

Parteien und die festgelegten spezifischen Lizenzgebühren offenlegen.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Kompetenzzentrum erhebt und veröffentlicht **in der Datenbank** Informationen über alle SEP-bezogenen Vorschriften in Drittländern.

Geänderter Text

1. Das Kompetenzzentrum erhebt, **überprüft ordnungsgemäß** und veröffentlicht Informationen über alle SEP-bezogenen Vorschriften in Drittländern **in der Datenbank. Das Kompetenzzentrum kann auch Informationen über die Einhaltung dieser Verordnung in Drittländern sammeln und ihre Auswirkungen auf die Durchführenden überwachen.**

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Jede Person kann dem Kompetenzzentrum diese Informationen sowie Informationen über Aktualisierungen, Berichtigungen und öffentliche Konsultationen übermitteln. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht diese Informationen in der Datenbank.

Geänderter Text

2. Jede Person kann dem Kompetenzzentrum diese Informationen sowie Informationen über Aktualisierungen, Berichtigungen und öffentliche Konsultationen übermitteln. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht diese Informationen in der Datenbank **nach Überprüfung ihrer Richtigkeit.**

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Um die wirksame Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, kann das Kompetenzzentrum unter anderem mit Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen, die mit SEP befasst sind, zusammenarbeiten und Informationen austauschen, insbesondere in Bezug auf Informationen über SEP-bezogene Vorschriften in Drittländern oder die Verhinderung paralleler Verfahren.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Das Kompetenzzentrum speichert in der Datenbank alle von den Beteiligten bereitgestellten Daten sowie die Stellungnahmen und Berichte der Gutachter und Schlichter.

1. Das Kompetenzzentrum speichert in der Datenbank alle von den Beteiligten bereitgestellten Daten sowie die **begründeten** Stellungnahmen und Berichte der Gutachter und Schlichter.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Bereitstellung von SEP, Standards und Implementierungen für interessierte Personen mit Hilfe von leicht zugänglichen Rechercheinstrumenten und angemessen verständlichen Suchergebnissen;

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Erleichterung der Bewertung von SEP-Lizenzierungspraktiken und deren Auswirkungen auf den Binnenmarkt, Innovationen und den Zugang zu standardisierter Technologie.

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Inhaber **eines** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden **Patents**, das für einen Standard, für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, essenziell **ist**, müssen dem Kompetenzzentrum, wenn möglich über die Standardisierungsorganisation oder

1. Inhaber **von** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden **Patenten**, die als für einen Standard, für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen **oder nicht eingegangen** wurden, essenziell **erklärt worden sind**, müssen dem Kompetenzzentrum, wenn möglich über

durch eine gemeinsame Mitteilung, die folgenden Informationen mitteilen:

die Standardisierungsorganisation oder durch eine gemeinsame Mitteilung, die folgenden Informationen mitteilen:

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Erfolgt keine Mitteilung gemäß Absatz 1, so muss jeder Inhaber eines in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden SEP die in Absatz 1 genannten Informationen spätestens 90 Tage nach Veröffentlichung der letzten technischen Spezifikation dem Kompetenzzentrum einzeln mitteilen.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.) .

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Das Kompetenzzentrum unterrichtet auch die zuständige Standardisierungsorganisation von der **Veröffentlichung**. Im Falle einer Mitteilung gemäß den Absätzen 3 und 4 benachrichtigt es nach Möglichkeit auch die ihr bekannten SEP-Inhaber einzeln oder ersucht die Standardisierungsorganisation um eine Bestätigung, dass sie die SEP-Inhaber ordnungsgemäß benachrichtigt hat.

Geänderter Text

5. Das Kompetenzzentrum unterrichtet auch die zuständige Standardisierungsorganisation von der **Mitteilung**. Im Falle einer Mitteilung gemäß den Absätzen 3 und 4 benachrichtigt es nach Möglichkeit auch die ihr bekannten SEP-Inhaber einzeln oder ersucht die Standardisierungsorganisation um eine Bestätigung, dass sie die SEP-Inhaber ordnungsgemäß benachrichtigt hat.

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht die Mitteilungen gemäß den Absätzen 1, 3 **und** 4 auf der Website des EUIPO, damit die Beteiligten dazu Stellung nehmen können. Die Beteiligten können dem Kompetenzzentrum innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Liste ihre Stellungnahme übermitteln.

Geänderter Text

6. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht die Mitteilungen gemäß den Absätzen 1, 3, 4 **und 4a** auf der Website des EUIPO, damit die Beteiligten dazu Stellung nehmen können. Die Beteiligten können dem Kompetenzzentrum innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Liste ihre Stellungnahme übermitteln.

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Inhaber von SEP, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft sind und für die FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, können dem Kompetenzzentrum gemeinsam die Gesamtlizenzgebühr für **die** SEP, die einen Standard abdecken, mitteilen.

Geänderter Text

1. Die Inhaber von SEP, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft sind und für die FRAND-Verpflichtungen eingegangen **oder nicht eingegangen** wurden, können dem Kompetenzzentrum gemeinsam die Gesamtlizenzgebühr für **alle** SEP, die einen Standard abdecken, mitteilen.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Titel

Vorschlag der Kommission

Verfahren zur Erleichterung von
Vereinbarungen über **die Festsetzung von**
Gesamtlizenzgebühren

Geänderter Text

Verfahren zur Erleichterung von
Vereinbarungen **zwischen SEP-Inhabern**
über Gesamtlizenzgebühren

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) den geschätzten Anteil der SEP, die
sie einzeln und gemeinsam an allen
potenziellen SEP innehaben, die für den
Standard beansprucht werden.

Geänderter Text

(e) den geschätzten Anteil der SEP, die
sie einzeln und gemeinsam an allen SEP
innehaben, die für den Standard
beansprucht werden.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Das Kompetenzzentrum
benachrichtigt die in Absatz 3
Buchstabe d genannten SEP-Inhaber **und**
fordert sie auf, ihr Interesse an einer
Teilnahme an dem Verfahren zu bekunden
und ihren geschätzten SEP-Anteil an allen
SEP für den Standard anzugeben.

Geänderter Text

4. Das Kompetenzzentrum
veröffentlicht den Antrag und bittet die
SEP-Inhaber, ihr Interesse an einer
Teilnahme an dem Verfahren zu bekunden
und ihren geschätzten SEP-Anteil an allen
SEP für den Standard anzugeben.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. **Nehmen** die SEP-Inhaber nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung des Schlichters **eine gemeinsame Mitteilung vor**, so stellt der Schlichter das Verfahren ein.

Geänderter Text

7. **Einigen sich** die SEP-Inhaber nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung des Schlichters **bezüglich einer gemeinsamen Einreichung einer Gesamtlizenzgebühr**, so stellt der Schlichter das Verfahren ein.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Einigen sich die **Beitragenden** auf eine gemeinsame Mitteilung, so gilt das in Artikel 15 Absätze 1, 2 und 4 beschriebene Verfahren.

Geänderter Text

8. Einigen sich die **SEP-Inhaber** auf eine gemeinsame Mitteilung, so gilt das in Artikel 15 Absätze 1, 2 und 4 beschriebene Verfahren.

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein SEP-Inhaber oder ein Anmelder kann das Kompetenzzentrum um ein unverbindliches

Geänderter Text

1. Ein SEP-Inhaber oder ein Anmelder kann das Kompetenzzentrum um ein unverbindliches

Sachverständigengutachten zu einer **globalen** Gesamtlizenzgebühr ersuchen.

Sachverständigengutachten zu einer Gesamtlizenzgebühr ersuchen. **Ein Anwender kann diesen Antrag auch dann stellen, wenn bereits eine Vereinbarung zwischen den SEP-Inhabern erzielt wurde, auch im Rahmen des Verfahrens gemäß den Artikeln 15 bis 17.**

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Das Kompetenzzentrum unterrichtet die zuständige Standardisierungsorganisation und alle **bekannten** Beteiligten über den Antrag. Es veröffentlicht den Antrag auf der Website des EUIPO und fordert die Beteiligten auf, innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung des Antrags ihr Interesse an einer Teilnahme an dem Verfahren zu bekunden.

Geänderter Text

4. Das Kompetenzzentrum unterrichtet die zuständige Standardisierungsorganisation und alle **einschlägigen** Beteiligten über den Antrag. Es veröffentlicht den Antrag auf der Website des EUIPO und fordert die Beteiligten auf, innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung des Antrags ihr Interesse an einer Teilnahme an dem Verfahren zu bekunden.

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Jeder Beteiligte kann die Teilnahme an dem Verfahren beantragen, nachdem er die Gründe für sein Interesse dargelegt hat. SEP-Inhaber müssen ihren geschätzten Anteil dieser SEP an allen SEP

Geänderter Text

5. Jeder Beteiligte kann die Teilnahme an dem Verfahren beantragen, nachdem er die Gründe für sein Interesse dargelegt hat. SEP-Inhaber müssen ihren geschätzten Anteil dieser SEP an allen SEP

für einen Standard angeben. Anwender müssen Informationen über alle relevanten Implementierungen des Standards vorlegen, einschließlich aller relevanten Marktanteile in der Union.

für einen Standard angeben. Anwender **und andere Beteiligte** müssen Informationen über alle relevanten **bestehenden oder potenziellen** Implementierungen des Standards vorlegen, einschließlich aller relevanten Marktanteile in der Union.

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Wenn die Anträge auf Beteiligung von SEP-Inhabern gestellt werden, die zusammen mindestens 20 % aller SEP für den Standard repräsentieren, **und** von Anwendern, die zusammen mindestens 10 % des relevanten Marktanteils in der Union halten, oder von mindestens zehn KMU, ernennt das Kompetenzzentrum ein Gremium von drei Schlichtern, die aus der Liste der Schlichter mit **dem** entsprechenden **Hintergrund** in dem relevanten Technologiebereich ausgewählt werden.

Geänderter Text

6. Wenn die Anträge auf Beteiligung von SEP-Inhabern gestellt werden, die zusammen mindestens 20 % aller SEP für den Standard repräsentieren, **oder** von Anwendern, die zusammen mindestens 10 % des relevanten Marktanteils in der Union halten, oder von mindestens zehn KMU **oder Start-ups**, ernennt das Kompetenzzentrum ein Gremium von drei Schlichtern, die aus der Liste der Schlichter mit **den** entsprechenden **Erfahrungen** in dem relevanten Technologiebereich ausgewählt werden.

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

8. Nach der Bestellung fordert das Gremium die teilnehmenden SEP-Inhaber

Geänderter Text

8. **Innerhalb eines Monats** nach der Bestellung fordert das Gremium die

auf, *innerhalb eines Monats*

teilnehmenden SEP-Inhaber auf,

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 8 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) eine Begründung dafür vorzulegen, dass es aus technischen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht möglich ist, eine Gesamtlizenzgebühr vorzuschlagen.

Geänderter Text

(b) eine Begründung dafür vorzulegen, dass es aus technischen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht möglich ist, eine Gesamtlizenzgebühr vorzuschlagen;
und

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 8 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Nachweise oder Bemerkungen vorlegen, die dem Gremium bei der Entscheidung über die Gesamtlizenzgebühr helfen.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Das Gremium gestattet den Teilnehmern, Antworten auf die in Absatz 8 vorgesehenen Stellungnahmen sowie Reaktionen auf diese Antworten zu übermitteln.

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 9 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Das Gremium prüft **das Vorbringen** gemäß **Absatz 8** gebührend und entscheidet,

9. Das Gremium prüft **die** gemäß **den Absätzen 8 und 8a vorgebrachten Stellungnahmen und Antworten** gebührend und entscheidet,

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 9 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) **das Verfahren für das Sachverständigengutachten über die Gesamtlizenzgebühr** für einen Zeitraum von zunächst höchstens sechs Monaten **auszusetzen**, der auf der Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags eines der beteiligten SEP-Inhaber verlängert werden kann, oder

(a) **eine Aussetzung des Verfahrens** für einen Zeitraum von zunächst höchstens sechs Monaten **zu gewähren**, der auf der Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags eines der beteiligten SEP-Inhaber **um weitere drei Monate** verlängert werden kann, oder

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

10. Das Gremium legt das Sachverständigengutachten innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Aussetzungszeitraums gemäß **Absatz 8** Buchstabe a oder nach der Entscheidung gemäß **Absatz 8** Buchstabe b vor. Das Gutachten muss von mindestens zwei der drei Schlichter unterstützt werden.

Geänderter Text

10. Das Gremium legt das Sachverständigengutachten innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Aussetzungszeitraums gemäß **Absatz 9** Buchstabe a oder nach der Entscheidung gemäß **Absatz 9** Buchstabe b vor. Das Gutachten muss von mindestens zwei der drei Schlichter unterstützt werden.

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

11. Das Sachverständigengutachten muss eine Zusammenfassung der im Antrag enthaltenen Angaben, die in Artikel 15 Absatz 2 genannten Informationen, die Namen der Schlichter, das Verfahren, die Gründe für das Gutachten über die Gesamtlizenzgebühr und die zugrunde liegende Methodik enthalten. **Die Gründe für** etwaige abweichende Auffassungen sind in einem Anhang zum Sachverständigengutachten anzugeben.

Geänderter Text

11. Das Sachverständigengutachten muss eine Zusammenfassung der im Antrag enthaltenen Angaben, die in Artikel 15 Absatz 2 genannten Informationen, die Namen der Schlichter, das Verfahren, **den empfohlenen Gesamtlizenzgebührensatz**, die Gründe für das Gutachten über die Gesamtlizenzgebühr und die zugrunde liegende Methodik enthalten. Etwaige abweichende Auffassungen **und die Gründe dafür** sind in einem Anhang zum Sachverständigengutachten anzugeben.

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Das Kompetenzzentrum nimmt innerhalb von 60 Tagen nach dem frühesten der folgenden Ereignisse einen Eintrag in das Register für einen Standard vor, für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen worden sind:

Geänderter Text

1. Das Kompetenzzentrum nimmt innerhalb von 60 Tagen nach dem frühesten der folgenden Ereignisse einen Eintrag in das Register für einen Standard **oder Teile davon** vor, für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen worden sind:

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein SEP-Inhaber muss die Informationen im Register und in der Datenbank aktualisieren, um relevante Änderungen in Bezug auf sein eingetragenes SEP widerzuspiegeln, indem er das Kompetenzzentrum innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten der Änderung benachrichtigt.

Geänderter Text

5. Ein SEP-Inhaber muss die Informationen im Register, **mit Ausnahme der Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c**, und in der Datenbank aktualisieren, um relevante Änderungen in Bezug auf sein eingetragenes SEP widerzuspiegeln, indem er das Kompetenzzentrum innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten der Änderung benachrichtigt.

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Der Antrag auf Eintragung wird erst dann angenommen, wenn der SEP-Inhaber die Eintragungsgebühr entrichtet hat. Die Kommission legt die Eintragungsgebühr in dem auf der Grundlage von Artikel 63 Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakt fest. Die Eintragungsgebühr umfasst im Falle mittlerer und großer Unternehmen die voraussichtlichen Kosten **und Gebühren der Essenzialitätsprüfung für die** gemäß Artikel 29 Absatz 1 **ausgewählten SEP**.

Geänderter Text

6. Der Antrag auf Eintragung wird erst dann angenommen, wenn der SEP-Inhaber die Eintragungsgebühr entrichtet hat. Die Kommission legt die Eintragungsgebühr in dem auf der Grundlage von Artikel 63 Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakt fest. Die Eintragungsgebühr umfasst im Falle mittlerer und großer Unternehmen die voraussichtlichen Kosten gemäß Artikel 29 Absatz 1.

Abänderung 150

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Eine Stichprobe von SEP-Eintragungen **wird jährlich auf** Vollständigkeit und Richtigkeit **überprüft**.

Geänderter Text

1. **Das EUIPO überprüft jährlich** eine Stichprobe von SEP-Eintragungen, **um ihre** Vollständigkeit und Richtigkeit **zu überprüfen**.

Abänderung 151

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Enthält die Eintragung nicht die Angaben gemäß den Artikeln 4 und 5 oder

Geänderter Text

3. Enthält die Eintragung nicht die Angaben gemäß den Artikeln 4 und 5 oder

enthält sie unvollständige oder ungenaue Angaben, so fordert das Kompetenzzentrum den SEP-Inhaber auf, die vollständigen und genauen Angaben innerhalb der gesetzten Frist von mindestens **zwei** Monaten nachzureichen.

enthält sie unvollständige oder ungenaue Angaben, so fordert das Kompetenzzentrum den SEP-Inhaber auf, die vollständigen und genauen Angaben innerhalb der gesetzten Frist von mindestens **drei** Monaten nachzureichen.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Versäumt es der SEP-Inhaber, korrekte und vollständige Angaben zu machen, **wird die** Eintragung im Register so lange ausgesetzt, bis die Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit behoben ist.

Geänderter Text

4. Versäumt es der SEP-Inhaber, korrekte und vollständige Angaben zu machen, **so teilt das Kompetenzzentrum dem SEP-Inhaber mit, dass er keine korrekten und vollständigen Informationen übermittelt hat und dass nach einer Schonfrist von einem Monat, in der der SEP-Inhaber die erforderlichen Informationen noch vorlegen kann, seine** Eintragung im Register so lange ausgesetzt **wird**, bis die Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit behoben ist.

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Das Kompetenzzentrum informiert den SEP-Inhaber über den Antrag und fordert ihn **auf, den Eintrag** im Register oder die für die Datenbank übermittelten

Geänderter Text

3. Das Kompetenzzentrum informiert den SEP-Inhaber über den **gemäß Absatz 2 gestellten** Antrag und fordert ihn **gegebenenfalls zur Berichtigung des**

Informationen innerhalb einer Frist von mindestens **zwei** Monaten **gegebenenfalls zu berichtigen**.

Eintrags im Register oder die für die Datenbank übermittelten Informationen innerhalb einer Frist von mindestens **drei** Monaten **auf**.

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. Das Kompetenzzentrum benachrichtigt den SEP-Inhaber und fordert ihn **auf, den Eintrag** im Register oder die für die Datenbank übermittelten Informationen innerhalb einer Frist von mindestens **zwei** Monaten **gegebenenfalls zu berichtigen**, wenn das Kompetenzzentrum von einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 10 Absatz 1 oder von einem Patentamt oder einem Dritten über Folgendes informiert wird:

Geänderter Text

4. Das Kompetenzzentrum benachrichtigt den SEP-Inhaber und fordert ihn **gegebenenfalls zur Berichtigung des Eintrags** im Register oder der für die Datenbank übermittelten Informationen innerhalb einer Frist von mindestens **drei** Monaten **auf**, wenn das Kompetenzzentrum von einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 10 Absatz 1 oder von einem Patentamt oder einem Dritten über Folgendes informiert wird:

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Korrigiert der SEP-Inhaber den Eintrag im Register oder die für die Datenbank übermittelten Informationen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, **wird** die Eintragung im Register so lange ausgesetzt, bis die Unvollständigkeit oder

Geänderter Text

5. Korrigiert der SEP-Inhaber den Eintrag im Register oder die für die Datenbank übermittelten Informationen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, **so teilt das Kompetenzzentrum dem SEP-Inhaber mit, dass er keine korrekten und**

Unrichtigkeit behoben ist.

vollständigen Informationen übermittelt hat und dass nach einer Schonfrist von einem Monat, in der der SEP-Inhaber die erforderlichen Informationen noch vorlegen kann, die Eintragung im Register so lange ausgesetzt **wird**, bis die Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit behoben ist.

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Das Kompetenzzentrum **kann** sprachliche Fehler oder Transkriptionsfehler sowie offensichtliche Versehen oder technische Fehler, die ihm zuzuschreiben sind, von sich aus im Register und in der Datenbank **korrigieren**.

Geänderter Text

8. Das Kompetenzzentrum **korrigiert** sprachliche Fehler oder Transkriptionsfehler sowie offensichtliche Versehen oder technische Fehler, die ihm zuzuschreiben sind, von sich aus im Register und in der Datenbank.

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein SEP, das nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist eingetragen wird, kann in Bezug auf die Implementierung des Standards, für den eine Eintragung vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats erforderlich ist, ab der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist bis zu seiner Eintragung

Geänderter Text

entfällt

im Register nicht durchgesetzt werden.

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ein SEP-Inhaber, der seine SEP nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist eingetragen hat, **hat** ab der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist bis zur Eintragung im Register **keinen Anspruch auf Lizenzgebühren oder Schadensersatz** wegen Verletzung dieser SEP im Zusammenhang mit der Implementierung des Standards, für den die Eintragung erforderlich ist.

Geänderter Text

2. Ein SEP-Inhaber, der seine SEP nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist eingetragen hat, **kann** ab der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist bis zur Eintragung im Register **keine Ansprüche** wegen Verletzung dieser SEP im Zusammenhang mit der Implementierung des Standards, für den die Eintragung erforderlich ist, **geltend machen**.

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Die Absätze 1 und 2 lassen** Bestimmungen in Verträgen unberührt, die eine Lizenzgebühr für **ein breites Spektrum gegenwärtiger oder künftiger Patente festlegen und in denen vorgesehen ist, dass die Ungültigkeit, die Unwesentlichkeit oder die Nichtdurchsetzbarkeit einer begrenzten Anzahl von Patenten die Gesamthöhe und die Durchsetzbarkeit der Lizenzgebühr oder anderer Vertragsbedingungen nicht**

Geänderter Text

3. **Absatz 1 lässt** Bestimmungen in Verträgen unberührt, **die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen und angewandt wurden**, die eine Lizenzgebühr für Patente **vorsehen, die als essenziell für einen Standard erklärt werden oder wurden**.

berührt.

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Die Absätze 1 und 2 gelten** auch, wenn die Eintragung eines SEP während des Aussetzungszeitraums gemäß Artikel 22 Absatz 4 oder Artikel 23 Absatz 5 ausgesetzt wird, es sei denn, die Beschwerdekammern fordern das Kompetenzzentrum auf, seine Feststellungen gemäß Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 6 zu korrigieren.

Geänderter Text

4. **Absatz 1 dieses Artikels gilt** auch, wenn die Eintragung eines SEP während des Aussetzungszeitraums gemäß Artikel 22 Absatz 4 oder Artikel 23 Absatz 5 ausgesetzt wird, es sei denn, die Beschwerdekammern fordern das Kompetenzzentrum auf, seine Feststellungen gemäß Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 6 zu korrigieren.

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

5. Bis zum [ABL.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der nach dem genannten Prüfverfahren erlassen wird, die praktischen und operativen Modalitäten für Folgendes fest:

Geänderter Text

5. Bis zum [ABL.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der nach dem **in Artikel 68 Absatz 2** genannten Prüfverfahren erlassen wird, die praktischen und operativen Modalitäten für Folgendes fest:

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) die Anforderungen an die Gutachter oder Schlichter, einschließlich eines Verhaltenskodex;

Geänderter Text

- a) die Anforderungen an die Gutachter oder Schlichter, einschließlich eines Verhaltenskodex, **der zumindest die Kriterien aus Artikel 27 Absatz 2a dieser Verordnung enthält**;

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das Kompetenzzentrum erstellt eine Liste geeigneter Kandidaten für Gutachter oder Schlichter. **Es kann unterschiedliche Listen von Gutachtern und Schlichtern geben, je nachdem, auf welches technische Gebiet sie spezialisiert sind oder über welches Fachwissen sie verfügen.**

Geänderter Text

2. Das Kompetenzzentrum erstellt eine Liste geeigneter Kandidaten für Gutachter oder Schlichter **und stellt sicher, dass**

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (a) es keine potenziellen Interessenkonflikte gibt, so dass die**

Geänderter Text

**ausgewählten Gutachter und Schlichter
unparteiisch und unvoreingenommen
sind;**

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(b) jeder in den Dienstplan
aufgenommene Gutachter und Schlichter
über die erforderliche Qualifikation,
Erfahrung und Kompetenz verfügt, um die
geforderten Aufgaben wirksam
wahrnehmen zu können. Insbesondere
müssen sie über die erforderlichen
Qualifikationen, umfangreiche
Erfahrungen in der Patentbranche und bei
der Streitbeilegung, ein nachgewiesenes
Verständnis der FRAND-Bedingungen
oder einen soliden fachlichen Hintergrund
in dem betreffenden Technologiebereich
verfügen.**

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Hat das Kompetenzzentrum zum
Zeitpunkt der ersten Eintragungen oder
der FRAND-Bestimmung noch keine Liste
von Gutachter- oder Schlichterkandidaten
erstellt, so lädt das Kompetenzzentrum ad**

**Es gibt unterschiedliche Listen von
Gutachtern und Schlichtern, je nachdem,
auf welches technische Gebiet sie
spezialisiert sind oder über welches
Fachwissen sie verfügen.**

hoc renommierte Sachverständige ein, die die in dem in Artikel 26 Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakt festgelegten Anforderungen erfüllen.

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Kompetenzzentrum verwaltet ein System von Essenzialitätsprüfungen und stellt sicher, dass diese objektiv und unparteiisch durchgeführt werden und dass die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen gewahrt bleibt.

Geänderter Text

1. Das Kompetenzzentrum verwaltet ein System von Essenzialitätsprüfungen und stellt sicher, dass diese **transparent**, objektiv und unparteiisch durchgeführt werden und dass die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen gewahrt bleibt.

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Kompetenzzentrum wählt jährlich eine Stichprobe von eingetragenen SEP aus verschiedenen Patentfamilien von jedem SEP-Inhaber und in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register für Essenzialitätsprüfungen aus. Eingetragene SEP von Kleinst- und Kleinunternehmen sind von der jährlichen Stichprobe ausgenommen. Die Prüfungen werden auf der Grundlage einer Methodik durchgeführt, die eine faire und statistisch gültige Auswahl gewährleistet, die

Geänderter Text

1. Das Kompetenzzentrum wählt jährlich eine Stichprobe von eingetragenen SEP aus verschiedenen Patentfamilien von jedem SEP-Inhaber und in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register für Essenzialitätsprüfungen aus. Eingetragene SEP von Kleinst- und Kleinunternehmen sind von der jährlichen Stichprobe ausgenommen, ***es sei denn, es handelt sich um Patentedurchsetzungsstellen oder Tochtergesellschaften, Partnerunternehmen oder Unternehmen***

hinreichend genaue Ergebnisse über die Essenzialitätsquote in allen eingetragenen SEP eines SEP-Inhabers in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register liefern kann. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die detaillierte Methodik fest. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer anderen natürlichen oder juristischen Person, die nicht selbst ein KMU ist. Die Prüfungen werden auf der Grundlage einer Methodik durchgeführt, die eine faire und statistisch gültige Auswahl gewährleistet, die hinreichend genaue Ergebnisse über die Essenzialitätsquote in allen eingetragenen SEP eines SEP-Inhabers in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register liefern kann. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die detaillierte Methodik fest. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. War ein für die Essenzialitätsprüfung ausgewähltes SEP bereits Gegenstand einer früheren oder laufenden Essenzialitätsprüfung gemäß diesem Titel oder einer Essenzialitätsentscheidung oder -prüfung gemäß Artikel 8, so wird keine zusätzliche Essenzialitätsprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der vorangegangenen Essenzialitätsprüfung oder -entscheidung wird für die Bestimmung des prozentualen Anteils der Stichproben pro SEP-Inhaber und pro spezifischem eingetragenen Standard verwendet, der die Essenzialitätsprüfung erfolgreich bestanden hat.

Geänderter Text

4. War ein für die Essenzialitätsprüfung ausgewähltes SEP bereits Gegenstand einer früheren oder laufenden Essenzialitätsprüfung gemäß diesem Titel oder einer Essenzialitätsentscheidung oder -prüfung gemäß Artikel 8, so wird keine zusätzliche Essenzialitätsprüfung durchgeführt, ***es sei denn, Absatz 4a findet Anwendung.*** Das Ergebnis der vorangegangenen Essenzialitätsprüfung oder -entscheidung wird für die Bestimmung des prozentualen Anteils der Stichproben pro SEP-Inhaber und pro spezifischem eingetragenen Standard verwendet, der die Essenzialitätsprüfung

erfolgreich bestanden hat.

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Hat ein Gutachter hinreichenden Grund zu der Annahme, dass eine vorherige gemäß Artikel 8 Buchstabe b durchgeführte Essenzialitätsprüfung unzutreffend sein könnte, so ist er befugt, das Ergebnis dieser früheren Prüfung zu überprüfen. Gelangt der Gutachter nach seiner Überprüfung zu dem Schluss, dass das Ergebnis der vorherigen Essenzialitätsprüfung unzutreffend war, so führt er eine erneute Essenzialitätsprüfung für das betreffende SEP durch.

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Innerhalb von 90 Tagen nach Veröffentlichung der Liste der eingetragenen SEP, die für eine Stichprobe ausgewählt wurden, kann jeder Beteiligte dem Kompetenzzentrum eine schriftliche Stellungnahme zur Essenzialität der ausgewählten SEP vorlegen.

1. Innerhalb von 90 Tagen nach Veröffentlichung der Liste der eingetragenen SEP, die für eine Stichprobe ausgewählt wurden, kann jeder Beteiligte dem Kompetenzzentrum eine schriftliche Stellungnahme **und Beweismittel** zur Essenzialität der ausgewählten SEP vorlegen.

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Das Kompetenzzentrum übermittelt die Stellungnahmen und die Antworten des SEP-Inhabers nach Ablauf der festgelegten Fristen an den Gutachter.

Geänderter Text

3. Das Kompetenzzentrum übermittelt die Stellungnahmen, **die Beweismittel** und die Antworten des SEP-Inhabers nach Ablauf der festgelegten Fristen an den Gutachter.

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Gutachter muss alle vom SEP-Inhaber vorgelegten Informationen gebührend berücksichtigen.

Geänderter Text

4. Der Gutachter muss alle vom SEP-Inhaber **oder von Beteiligten nach dem Verfahren gemäß Artikel 30** vorgelegten Informationen gebührend berücksichtigen.

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Fachkollegen-Gutachter muss alle vom SEP-Inhaber vorgelegten

Geänderter Text

3. Der Fachkollegen-Gutachter muss alle vom SEP-Inhaber **oder von den**

Informationen, die Gründe des Erstgutachters, warum das SEP möglicherweise nicht essenziell für den Standard ist, sowie alle vom SEP-Inhaber vorgelegten geänderten Anspruchsdiagramme oder zusätzlichen Stellungnahmen gebührend berücksichtigen.

Beteiligten, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Bemerkungen oder Nachweise vorgelegt haben, vorgelegten Informationen, die Gründe des Erstgutachters, warum das SEP möglicherweise nicht essenziell für den Standard ist, sowie alle vom SEP-Inhaber vorgelegten geänderten Anspruchsdiagramme oder zusätzlichen Stellungnahmen gebührend berücksichtigen.

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Fachkollegen-Gutachter muss die Stellungnahme des SEP-Inhabers gebührend berücksichtigen und dem Kompetenzzentrum innerhalb von drei Monaten nach seiner Bestellung eine endgültige begründete Stellungnahme übermitteln. Die endgültige begründete Stellungnahme muss den Namen des SEP-Inhabers, des Gutachters und des Fachkollegen-Gutachters, das der Essenzialitätsprüfung unterzogene SEP, den betreffenden Standard, eine Zusammenfassung des ursprünglichen Prüfverfahrens und des Prüfverfahrens durch Fachkollegen, die vorläufige Schlussfolgerung des Gutachters, das Ergebnis der Begutachtung durch Fachkollegen und die Gründe, auf denen dieses Ergebnis beruht, enthalten.

Geänderter Text

5. Der Fachkollegen-Gutachter muss die Stellungnahme des SEP-Inhabers ***oder die von anderen Beteiligten gemäß Artikel 30 vorgelegten Bemerkungen oder Nachweise*** gebührend berücksichtigen und dem Kompetenzzentrum innerhalb von drei Monaten nach seiner Bestellung eine endgültige begründete Stellungnahme übermitteln. Die endgültige begründete Stellungnahme muss den Namen des SEP-Inhabers, des Gutachters und des Fachkollegen-Gutachters, das der Essenzialitätsprüfung unterzogene SEP, den betreffenden Standard, eine Zusammenfassung des ursprünglichen Prüfverfahrens und des Prüfverfahrens durch Fachkollegen, die vorläufige Schlussfolgerung des Gutachters, das Ergebnis der Begutachtung durch Fachkollegen und die Gründe, auf denen dieses Ergebnis beruht, enthalten.

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die FRAND-Bestimmung gilt nicht für bestehende Lizenzvereinbarungen während ihrer Geltungsdauer.

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Verpflichtung, die FRAND-Bestimmung gemäß Absatz 1 **vor dem Gerichtsverfahren** einzuleiten, berührt nicht die Möglichkeit einer Partei, bis zur FRAND-Bestimmung beim zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats eine einstweilige Verfügung finanzieller Art gegen den angeblichen Verletzer zu beantragen. Die einstweilige Verfügung schließt die Beschlagnahme von Vermögenswerten des angeblichen Verletzers und die Beschlagnahme oder Herausgabe der Produkte, die im Verdacht stehen, ein SEP zu verletzen, aus. Sieht das nationale Recht vor, dass eine einstweilige Verfügung finanzieller Art nur beantragt werden kann, wenn ein Verfahren in der Sache anhängig ist, so kann jede Partei zu diesem Zweck ein Verfahren in der Sache vor dem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats anstrengen. Die Parteien müssen jedoch das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats ersuchen, das

4. Die Verpflichtung, die FRAND-Bestimmung gemäß Absatz 1 einzuleiten, berührt nicht die Möglichkeit einer Partei, bis zur FRAND-Bestimmung beim zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats eine einstweilige Verfügung finanzieller Art gegen den angeblichen Verletzer zu beantragen. Die einstweilige Verfügung schließt die Beschlagnahme von Vermögenswerten des angeblichen Verletzers und die Beschlagnahme oder Herausgabe der Produkte, die im Verdacht stehen, ein SEP zu verletzen, aus. Sieht das nationale Recht vor, dass eine einstweilige Verfügung finanzieller Art nur beantragt werden kann, wenn ein Verfahren in der Sache anhängig ist, so kann jede Partei zu diesem Zweck ein Verfahren in der Sache vor dem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats anstrengen. Die Parteien müssen jedoch das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats ersuchen, das Verfahren in der Sache für die Dauer der

Verfahren in der Sache für die Dauer der FRAND-Bestimmung auszusetzen. Bei der Entscheidung über den Erlass der einstweiligen Verfügung muss das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats berücksichtigen, dass ein Verfahren zur FRAND-Bestimmung anhängig ist.

FRAND-Bestimmung auszusetzen. Bei der Entscheidung über den Erlass der einstweiligen Verfügung muss das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats berücksichtigen, dass ein Verfahren zur FRAND-Bestimmung anhängig ist.

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Nach Beendigung der FRAND-Bestimmung steht den Parteien das gesamte Spektrum an Maßnahmen, einschließlich vorläufiger, vorsorgender und korrigierender Maßnahmen, zur Verfügung.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.) .

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) den kommerziellen Namen des Standards und den Namen der Standardisierungsorganisation;

Geänderter Text

(d) den kommerziellen Namen des Standards und den Namen der **betreffenden** Standardisierungsorganisation;

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

- (f) Verweise auf andere FRAND-Bestimmungen, falls zutreffend.

Geänderter Text

- (f) Verweise auf andere **verknüpfte** FRAND-Bestimmungen, falls zutreffend.

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Wird der Antrag auf Einleitung einer FRAND-Bestimmung von einem SEP-Inhaber gestellt, so muss er zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Informationen die folgenden Angaben enthalten:

Geänderter Text

- (Betrifft nicht die deutsche Fassung.) .

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, darf der Zeitraum von der Einreichung des Antrags auf Fortsetzung der FRAND-Bestimmung gemäß Artikel 38 Absatz **5** Buchstabe b oder Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe c bzw. Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe a Satz 2 oder Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe c bis zum

Geänderter Text

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, darf der Zeitraum von der Einreichung des Antrags auf Fortsetzung der FRAND-Bestimmung gemäß Artikel 38 Absatz **3** Buchstabe b oder Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe c bzw. Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe a Satz 2 oder Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe c bis zum

Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens
neun Monate nicht überschreiten.

Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens
neun Monate nicht überschreiten.

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Kompetenzzentrum informiert den Antragsgegner innerhalb von sieben Tagen über den Antrag und unterrichtet den Antragsteller darüber.

Geänderter Text

1. Das Kompetenzzentrum informiert den Antragsgegner innerhalb von sieben Tagen über den Antrag, ***einschließlich der gemäß Artikel 36 vorgelegten Informationen***, und unterrichtet den Antragsteller darüber.

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Antragsgegner muss dem Kompetenzzentrum innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über den Antrag auf FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum gemäß Absatz 1 antworten. In der Stellungnahme ist anzugeben, ob der Antragsgegner mit der FRAND-Bestimmung einverstanden ist und ***ob er sich verpflichtet, deren Ergebnis einzuhalten***.

Geänderter Text

2. Der Antragsgegner muss dem Kompetenzzentrum innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über den Antrag auf FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum gemäß Absatz 1 antworten. In der Stellungnahme ist anzugeben, ob der Antragsgegner mit der FRAND-Bestimmung einverstanden ist und ***falls nicht, sind die Gründe für die Ablehnung der Teilnahme anzugeben***.

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Antwortet der Antragsgegner nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist oder teilt er dem Kompetenzzentrum seine Entscheidung mit, sich nicht an der FRAND-Bestimmung zu beteiligen **oder sich nicht zu verpflichten, das Ergebnis einzuhalten**, gilt Folgendes:

Geänderter Text

3. Antwortet der Antragsgegner nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist oder teilt er dem Kompetenzzentrum seine Entscheidung mit, sich nicht an der FRAND-Bestimmung zu beteiligen, gilt Folgendes:

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt **und ob er sich verpflichtet, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten**;

Geänderter Text

(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt;

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) beantragt der Antragsteller die

Geänderter Text

(b) beantragt der Antragsteller die

Fortsetzung der FRAND-Bestimmung **und verpflichtet er sich zu deren Ergebnis**, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt; Artikel 34 Absatz 1 gilt jedoch nicht für das Gerichtsverfahren des Antragstellers in Bezug auf denselben Gegenstand;

Fortsetzung der FRAND-Bestimmung, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt; Artikel 34 Absatz 1 gilt jedoch nicht für das Gerichtsverfahren des Antragstellers in Bezug auf denselben Gegenstand;

Abänderung 188

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. Stimmt der Antragsgegner der FRAND-Bestimmung zu **und verpflichtet er sich, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung gemäß Absatz 2 einzuhalten, einschließlich der Fälle, in denen eine solche Verpflichtung von der Verpflichtung des Antragstellers abhängt, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten, gilt Folgendes:**

Geänderter Text

4. Stimmt der Antragsgegner der FRAND-Bestimmung zu, **so teilt das Kompetenzzentrum dies dem Antragsteller mit.**

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis und fordert ihn auf, dem Kompetenzzentrum innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er sich ebenfalls verpflichtet, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten. Nimmt der Antragsteller die

Geänderter Text

entfällt

Verpflichtung an, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt, und das Ergebnis ist für beide Parteien verbindlich;

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

<i>(b) antwortet der Antragsteller nicht innerhalb der unter Buchstabe a genannten Frist oder teilt er dem Kompetenzzentrum seine Entscheidung mit, sich nicht zur Einhaltung des Ergebnisses der FRAND-Bestimmung zu verpflichten, so benachrichtigt das Kompetenzzentrum den Antragsgegner und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt;</i>	<i>entfällt</i>
--	------------------------

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

<i>(c) beantragt der Antragsgegner die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt; Artikel 34 Absatz 1 gilt jedoch nicht für das Gerichtsverfahren des Antragsgegners in Bezug auf denselben Gegenstand;</i>	<i>entfällt</i>
---	------------------------

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) beantragt der Antragsgegner nicht innerhalb der unter Buchstabe b genannten Frist die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung, so stellt das Kompetenzzentrum die FRAND-Bestimmung ein.

entfällt

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Jede Partei kann jederzeit während der FRAND-Bestimmung erklären, dass sie sich zur Einhaltung des Ergebnisses verpflichtet. Die erklärende Partei kann ihre Verpflichtung zur Einhaltung davon abhängig machen, dass sich die andere Partei zur Einhaltung des Ergebnisses verpflichtet. Dadurch wird die FRAND-Bestimmung nicht beendet.

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 5

5. Verpflichtet sich eine Partei, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten, während die andere Partei dies nicht innerhalb der geltenden Fristen tut, nimmt das Kompetenzzentrum eine Mitteilung über die Verpflichtung zur FRAND-Bestimmung an und benachrichtigt die Parteien innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der in Bezug auf die Verpflichtung geltenden Frist. Die Mitteilung über die Verpflichtung enthält die Namen der Parteien, den Gegenstand der FRAND-Bestimmung, eine Zusammenfassung des Verfahrens und Informationen darüber, welche Partei die Verpflichtung eingegangen ist und welche sie abgelehnt hat.

entfällt

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 6

6. Die FRAND-Bestimmung betrifft eine globale SEP-Lizenz, es sei denn, die Parteien (falls beide Parteien der FRAND-Bestimmung zustimmen) haben etwas anderes festgelegt oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, hat etwas anderes festgelegt. KMU, die an der FRAND-Bestimmung beteiligt sind, können beantragen, den räumlichen Geltungsbereich der FRAND-Bestimmung zu begrenzen.

6. Die FRAND-Bestimmung betrifft eine globale SEP-Lizenz, es sei denn, die Parteien (falls beide Parteien der FRAND-Bestimmung zustimmen) haben etwas anderes festgelegt oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, hat etwas anderes festgelegt. KMU **und Start-ups**, die an der FRAND-Bestimmung beteiligt sind, können beantragen, den räumlichen Geltungsbereich der FRAND-Bestimmung zu begrenzen.

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Auswahl **der Schlichter**

Geänderter Text

Auswahl **des Schlichtergremiums**

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Nach der Stellungnahme zur FRAND-Bestimmung durch den Antragsgegner gemäß Artikel 38 Absatz 2 **oder dem Antrag auf Fortsetzung gemäß Artikel 38 Absatz 5 schlägt das Kompetenzzentrum** aus der Liste der Schlichter gemäß Artikel 27 Absatz 2 **mindestens drei Kandidaten für die FRAND-Bestimmung vor. Einer der vorgeschlagenen Kandidaten wird von den Parteien oder der Partei als Schlichter für die FRAND-Bestimmung ausgewählt.**

Geänderter Text

1. Nach der Stellungnahme zur FRAND-Bestimmung durch den Antragsgegner gemäß Artikel 38 Absatz 2 **ernennen der Antragsteller und der Antragsgegner jeweils einen Schlichter** aus der Liste der Schlichter gemäß Artikel 27 Absatz 2 **für das Schlichtergremium. Der dritte Schlichter wird von dem Kompetenzzentrum aus der Liste der Schlichter gemäß Artikel 27 Absatz 2 bestellt.**

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Einigen sich die Parteien nicht auf einen Schlichter, so wählt das Kompetenzzentrum einen Kandidaten aus der Liste der Schlichter gemäß Artikel 27 Absatz 2 aus.

entfällt

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ernennung der Schlichter

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. **Der ausgewählte Kandidat teilt** dem Kompetenzzentrum mit, dass **er** die Aufgabe eines Schlichters für die FRAND-Bestimmung **annimmt**, und das Kompetenzzentrum benachrichtigt die Parteien über die Annahme.

1. **Die ausgewählten Kandidaten teilen** dem Kompetenzzentrum mit, dass **sie** die Aufgabe eines Schlichters für die FRAND-Bestimmung **annehmen**, und das Kompetenzzentrum benachrichtigt die Parteien über die Annahme.

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Am Tag nach der Benachrichtigung der Parteien über die Annahme wird **der Schlichter** ernannt, und das Kompetenzzentrum verweist den Fall an **ihn**.

Geänderter Text

2. Am Tag nach der Benachrichtigung der Parteien über die Annahme wird **das Schlichtergremium** ernannt, und das Kompetenzzentrum verweist den Fall an **das Schlichtergremium**.

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Nachdem der Fall gemäß Artikel 40 Absatz 2 an **den Schlichter** verwiesen wurde, prüft **dieser**, ob der Antrag die in Artikel 36 geforderten Angaben nach Maßgabe der Verfahrensordnung enthält.

Geänderter Text

1. Nachdem der Fall gemäß Artikel 40 Absatz 2 an **das Schlichtergremium** verwiesen wurde, prüft **dieses**, ob der Antrag die in Artikel 36 geforderten Angaben nach Maßgabe der Verfahrensordnung enthält.

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Er** informiert die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, über die Verfahrensordnung und den Verfahrensplan.

Geänderter Text

2. **Das Schlichtergremium** informiert die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, über die Verfahrensordnung und den Verfahrensplan.

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Schlichter fordert jede Partei auf, ihre Argumente zur Bestimmung der anwendbaren FRAND-Bedingungen schriftlich darzulegen und entsprechende Unterlagen und Beweise vorzulegen, und setzt angemessene Fristen.

Geänderter Text

Das Schlichtergremium fordert jede Partei auf, ihre Argumente zur Bestimmung der anwendbaren FRAND-Bedingungen schriftlich darzulegen und entsprechende Unterlagen und Beweise vorzulegen, und setzt angemessene Fristen.

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Eine Partei kann **spätestens in der ersten schriftlichen Eingabe** einen Einspruch einreichen, in dem sie angibt, dass **der Schlichter** aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine FRAND-Bestimmung zu treffen, z. B. aufgrund einer früheren verbindlichen FRAND-Bestimmung oder einer Vereinbarung zwischen den Parteien. Der anderen Partei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Geänderter Text

1. Eine Partei kann **jederzeit** einen Einspruch einreichen, in dem sie angibt, dass **das Schlichtergremium** aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine FRAND-Bestimmung zu treffen, z. B. aufgrund einer früheren verbindlichen FRAND-Bestimmung oder einer Vereinbarung zwischen den Parteien. Der anderen Partei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Der Schlichter** entscheidet über den Einspruch und weist ihn entweder als unbegründet zurück, bevor **er** sich mit der Sache befasst, oder verbindet ihn mit der Prüfung der Begründetheit der FRAND-Bestimmung. Lehnt **der Schlichter** den Einspruch ab oder schließt **er** ihn in die Prüfung der Begründetheit der Bestimmung der FRAND-Bedingungen ein, so setzt **er** die Prüfung der Bestimmung der FRAND-Bedingungen fort.

Geänderter Text

2. **Das Schlichtergremium** entscheidet über den Einspruch und weist ihn entweder als unbegründet zurück, bevor **es** sich mit der Sache befasst, oder verbindet ihn mit der Prüfung der Begründetheit der FRAND-Bestimmung. Lehnt **das Schlichtergremium** den Einspruch ab oder schließt **es** ihn in die Prüfung der Begründetheit der Bestimmung der FRAND-Bedingungen ein, so setzt **es** die Prüfung der Bestimmung der FRAND-Bedingungen fort.

Abänderung 207

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Entscheidet **der Schlichter**, dass der Einspruch begründet ist, stellt **er** die FRAND-Bestimmung ein und verfasst einen Bericht, in dem er seine Entscheidung begründet.

Geänderter Text

3. Entscheidet **das Schlichtergremium**, dass der Einspruch begründet ist, stellt **es** die FRAND-Bestimmung ein und verfasst einen Bericht, in dem er seine Entscheidung begründet.

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Der Schlichter** unterstützt die Parteien in unabhängiger und unparteiischer Weise in ihrem Bemühen um eine Bestimmung der FRAND-Bedingungen.

Geänderter Text

1. **Das Schlichtergremium** unterstützt die Parteien in unabhängiger und unparteiischer Weise in ihrem Bemühen um eine Bestimmung der FRAND-Bedingungen.

Abänderung 209

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. **Der Schlichter** kann die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, auffordern, sich mit ihm zu treffen oder sich mündlich oder schriftlich mit ihm in Verbindung zu setzen.

Geänderter Text

2. **Das Schlichtergremium** kann die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, auffordern, sich mit ihm zu treffen oder sich mündlich oder schriftlich mit ihm in Verbindung zu setzen.

Abänderung 210

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, müssen nach Treu und Glauben mit dem **Schlichter** zusammenarbeiten und insbesondere an den Sitzungen teilnehmen, seinen Aufforderungen zur Vorlage aller sachdienlichen Unterlagen,

Geänderter Text

3. Die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, müssen nach Treu und Glauben mit dem **Schlichtergremium** zusammenarbeiten und insbesondere an den Sitzungen teilnehmen, seinen Aufforderungen zur Vorlage aller

Informationen und Erklärungen nachkommen und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um dem **Schlichter** die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen zu ermöglichen, die **der Schlichter** gegebenenfalls benennt.

sachdienlichen Unterlagen, Informationen und Erklärungen nachkommen und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um dem **Schlichtergremium** die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen zu ermöglichen, die **das Gremium** gegebenenfalls benennt.

Abänderung 211

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Auf Antrag beider Parteien bzw. der Partei, die die Fortführung der FRAND-Bestimmung beantragt, beendet **der Schlichter** in jedem Stadium des Verfahrens die FRAND-Bestimmung.

Geänderter Text

5. Auf Antrag beider Parteien bzw. der Partei, die die Fortführung der FRAND-Bestimmung beantragt, beendet **das Schlichtergremium** in jedem Stadium des Verfahrens die FRAND-Bestimmung.

Abänderung 212

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) einem Ersuchen des **Schlichters**, der Verfahrensordnung oder dem Verfahrensplan nach Artikel 42 Absatz 2 nicht nachkommt,

Geänderter Text

(a) **Artikel 45 Absatz 3 oder** einem Ersuchen des **Schlichtergremiums**, der Verfahrensordnung oder dem Verfahrensplan nach Artikel 42 Absatz 2 nicht nachkommt,

Abänderung 213

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

**(b) ihre Verpflichtung zur Einhaltung
des Ergebnisses der FRAND-Bestimmung
gemäß Artikel 38 zurücknimmt oder**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 214

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

unterrichtet **der Schlichter** beide Parteien
davon.

Geänderter Text

unterrichtet **das Schlichtergremium** beide
Parteien davon.

Abänderung 215

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Nach Erhalt der Benachrichtigung
des **Schlichters** kann die einhaltende Partei
den Schlichter bitten, eine der folgenden
Maßnahmen zu ergreifen:

Geänderter Text

2. Nach Erhalt der Benachrichtigung
des **Schlichtergremiums** kann die
einhaltende Partei **das Schlichtergremium**
bitten, eine der folgenden Maßnahmen zu
ergreifen:

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Kommt die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, einem Ersuchen des **Schlichters** nicht nach oder erfüllt sie in sonstiger Weise eine Anforderung im Zusammenhang mit der FRAND-Bestimmung nicht, so stellt **der Schlichter** das Verfahren ein.

Geänderter Text

3. Kommt die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, einem Ersuchen des **Schlichtergremiums** nicht nach oder erfüllt sie in sonstiger Weise eine Anforderung im Zusammenhang mit der FRAND-Bestimmung nicht, so stellt **das Schlichtergremium** das Verfahren ein.

Abänderung 217

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wurde vor oder während der FRAND-Bestimmung von einer Partei ein Parallelverfahren eingeleitet, so beendet **der Schlichter** oder, falls **er** nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum die FRAND-Bestimmung auf Antrag **einer** anderen Partei.

Geänderter Text

2. Wurde vor oder während der FRAND-Bestimmung von einer Partei ein Parallelverfahren eingeleitet, so beendet **das Schlichtergremium** oder, falls **es** nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum die FRAND-Bestimmung auf Antrag **der** anderen Partei.

Abänderung 218

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet des Schutzes der

Geänderter Text

1. Unbeschadet des Schutzes der

Vertraulichkeit gemäß Artikel 54 Absatz 3 kann **der Schlichter** jederzeit während der FRAND-Bestimmung auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen die Vorlage von Unterlagen oder anderen Beweismitteln verlangen.

Vertraulichkeit gemäß Artikel 54 Absatz 3 kann **das Schlichtergremium** jederzeit während der FRAND-Bestimmung auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen die Vorlage von Unterlagen oder anderen Beweismitteln verlangen.

Abänderung 219

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Der Schlichter** kann öffentlich zugängliche Informationen und das Register des Kompetenzzentrums, vertrauliche und nicht vertrauliche Berichte über andere FRAND-Bestimmungen sowie nicht vertrauliche Unterlagen und Informationen prüfen, die vom Kompetenzzentrum erstellt oder diesem vorgelegt wurden.

Geänderter Text

2. **Das Schlichtergremium** kann öffentlich zugängliche Informationen und das Register des Kompetenzzentrums, **die Datenbank**, vertrauliche und nicht vertrauliche Berichte über andere FRAND-Bestimmungen, **Festlegungen von Gesamtlizenzgebühren und Ergebnisse von Essenzialitätsprüfungen** sowie **andere** nicht vertrauliche Unterlagen und Informationen prüfen, die vom Kompetenzzentrum erstellt oder diesem vorgelegt wurden.

Abänderung 220

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Schlichter kann auf Antrag einer Partei Zeugen und Sachverständige anhören, sofern die Beweismittel für die FRAND-Bestimmung erforderlich sind und

Geänderter Text

Das Schlichtergremium kann auf Antrag einer Partei Zeugen und Sachverständige anhören, sofern die Beweismittel für die FRAND-Bestimmung erforderlich sind und

genügend Zeit für die Prüfung dieser Beweismittel vorhanden ist.

genügend Zeit für die Prüfung dieser Beweismittel vorhanden ist.

Abänderung 221

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Während der FRAND-Bestimmung kann **der Schlichter** oder eine Partei von sich aus oder auf Aufforderung des **Schlichters** jederzeit Vorschläge für die Bestimmung der FRAND-Bedingungen unterbreiten.

Geänderter Text

1. Während der FRAND-Bestimmung kann **das Schlichtergremium** oder eine Partei von sich aus oder auf Aufforderung des **Schlichtergremiums** jederzeit Vorschläge für die Bestimmung der FRAND-Bedingungen unterbreiten.

Abänderung 222

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei der Unterbreitung von Vorschlägen für FRAND-Bedingungen berücksichtigt **der Schlichter** die Auswirkungen der FRAND-Bestimmung auf die Wertschöpfungskette und auf die Innovationsanreize sowohl für den SEP-Inhaber als auch für die Beteiligten der betreffenden Wertschöpfungskette. Zu diesem Zweck kann sich **der Schlichter** auf das in Artikel 18 genannte Sachverständigengutachten stützen oder in Ermangelung eines solchen Gutachtens zusätzliche Informationen anfordern und Sachverständige oder Beteiligte anhören.

Geänderter Text

3. Bei der Unterbreitung von Vorschlägen für FRAND-Bedingungen berücksichtigt **das Schlichtergremium** die Auswirkungen der FRAND-Bestimmung auf die Wertschöpfungskette und auf die Innovationsanreize sowohl für den SEP-Inhaber als auch für die Beteiligten der betreffenden Wertschöpfungskette. Zu diesem Zweck kann sich **das Schlichtergremium** auf das in Artikel 18 genannte Sachverständigengutachten stützen oder in Ermangelung eines solchen Gutachtens zusätzliche Informationen anfordern und Sachverständige oder

Beteiligte anhören.

Abänderung 223

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Empfehlung zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen durch **den Schlichter**

Geänderter Text

Empfehlung zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen durch **das Schlichtergremium**

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Schlichter teilt den Parteien spätestens fünf Monate vor Ablauf der in Artikel 37 genannten Frist eine schriftliche Empfehlung zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen mit.

Geänderter Text

Das Schlichtergremium teilt den Parteien spätestens fünf Monate vor Ablauf der in Artikel 37 genannten Frist eine schriftliche Empfehlung zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen mit.

Abänderung 225

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Nach der Übermittlung der schriftlichen

Geänderter Text

Nach der Übermittlung der schriftlichen

Empfehlung der FRAND-Bedingungen durch **den Schlichter** unterbreitet jede Partei einen detaillierten und begründeten Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen. Hat eine Partei bereits einen Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen unterbreitet, so sind erforderlichenfalls überarbeitete Fassungen vorzulegen, wobei die Empfehlung des **Schlichters** zu berücksichtigen ist.

Empfehlung der FRAND-Bedingungen durch **das Schlichtergremium** unterbreitet jede Partei einen detaillierten und begründeten Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen. Hat eine Partei bereits einen Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen unterbreitet, so sind erforderlichenfalls überarbeitete Fassungen vorzulegen, wobei die Empfehlung des **Schlichtergremiums** zu berücksichtigen ist.

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Hält **der Schlichter** es für erforderlich oder beantragt eine Partei dies, so findet innerhalb von 20 Tagen nach Einreichung der begründeten Vorschläge zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen eine mündliche Anhörung statt.

Geänderter Text

Hält **das Schlichtergremium** es für erforderlich oder beantragt eine Partei dies, so findet innerhalb von 20 Tagen nach Einreichung der begründeten Vorschläge zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen eine mündliche Anhörung statt.

Abänderung 227

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Erhält **der Schlichter** von einer Partei Informationen für die Zwecke der FRAND-Bestimmung, so legt **er** sie der anderen Partei offen, damit diese Gelegenheit hat,

Geänderter Text

1. Erhält **das Schlichtergremium** von einer Partei Informationen für die Zwecke der FRAND-Bestimmung, so legt **es** sie der anderen Partei offen, damit diese

etwaige Erklärungen abzugeben.

Gelegenheit hat, etwaige Erklärungen abzugeben.

Abänderung 228

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Eine Partei kann beim **Schlichter** beantragen, dass bestimmte Informationen in einem vorgelegten Dokument vertraulich zu behandeln sind.

Geänderter Text

2. Eine Partei kann beim **Schlichtergremium** beantragen, dass bestimmte Informationen in einem vorgelegten Dokument vertraulich zu behandeln sind.

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Beantragt eine Partei, dass die Informationen in einem von ihr vorgelegten Dokument vertraulich zu behandeln sind, so darf **der Schlichter** diese Informationen nicht gegenüber der anderen Partei offenlegen. Die Partei, die sich auf die Vertraulichkeit beruft, muss auch eine nicht vertrauliche Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen. Diese nicht vertrauliche Fassung wird gegenüber der anderen Partei offengelegt.

Geänderter Text

3. Beantragt eine Partei, dass die Informationen in einem von ihr vorgelegten Dokument vertraulich zu behandeln sind, so darf **das Schlichtergremium** diese Informationen nicht gegenüber der anderen Partei offenlegen. Die Partei, die sich auf die Vertraulichkeit beruft, muss auch eine nicht vertrauliche Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen. Diese nicht vertrauliche Fassung wird gegenüber der

anderen Partei offengelegt.

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Spätestens 45 Tage vor Ablauf der in Artikel 37 genannten Frist unterbreitet **der Schlichter** den Parteien oder gegebenenfalls der Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, einen begründeten Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen.

Geänderter Text

1. Spätestens 45 Tage vor Ablauf der in Artikel 37 genannten Frist unterbreitet **das Schlichtergremium** den Parteien oder gegebenenfalls der Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, einen begründeten Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen.

Abänderung 231

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Parteien können zum Vorschlag des **Schlichters** Stellung nehmen und Änderungen vorschlagen. **Der Schlichter** kann seinen Vorschlag neu formulieren, um den Stellungnahmen der Parteien Rechnung zu tragen, und unterrichtet die Parteien bzw. die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, über diese Neuformulierung.

Geänderter Text

2. Die Parteien können zum Vorschlag des **Schlichtergremiums** Stellung nehmen und **innerhalb einer von ihm festgelegten Frist** Änderungen vorschlagen. **Das Schlichtergremium** kann seinen Vorschlag neu formulieren, um den Stellungnahmen der Parteien Rechnung zu tragen, und unterrichtet die Parteien bzw. die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, **umgehend** über diese Neuformulierung.

Abänderung 232

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Parteien unterzeichnen eine schriftliche Erklärung, mit der sie den in Artikel 55 genannten begründeten Vorschlag des **Schlichters** zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen annehmen;

Geänderter Text

(b) die Parteien unterzeichnen eine schriftliche Erklärung, mit der sie den in Artikel 55 genannten begründeten Vorschlag des **Schlichtergremiums** zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen annehmen;

Abänderung 233

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) eine Partei erklärt schriftlich, den in Artikel 55 genannten begründeten Vorschlag des **Schlichters** zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen nicht anzunehmen;

Geänderter Text

(c) eine Partei erklärt schriftlich, den in Artikel 55 genannten begründeten Vorschlag des **Schlichtergremiums** zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen nicht anzunehmen;

Abänderung 234

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) eine Partei hat keine Erwiderung auf den in Artikel 55 genannten begründeten

Geänderter Text

(d) eine Partei hat keine Erwiderung auf den in Artikel 55 genannten begründeten

Vorschlag des **Schlichters** zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen eingereicht.

Vorschlag des **Schlichtergremiums** zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen eingereicht.

Abänderung 235

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Ein zuständiges Gericht eines Mitgliedstaats, das über die Bestimmung von FRAND-Bedingungen, auch in Fällen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch private Parteien, oder über eine Klage wegen Verletzung eines SEP, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft ist und der FRAND-Bestimmung unterliegt, zu entscheiden hat, darf die Begründetheit dieser Klage nur dann prüfen, wenn ihm eine Mitteilung über die Einstellung der FRAND-Bestimmung **oder in den in Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe c vorgesehenen Fällen eine Mitteilung über die Verpflichtung gemäß Artikel 38 Absatz 5** zugestellt worden ist.

Geänderter Text

4. Ein zuständiges Gericht eines Mitgliedstaats, das über die Bestimmung von FRAND-Bedingungen, auch in Fällen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch private Parteien, oder über eine Klage wegen Verletzung eines SEP, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft ist und der FRAND-Bestimmung unterliegt, zu entscheiden hat, darf die Begründetheit dieser Klage nur dann prüfen, wenn ihm eine Mitteilung über die Einstellung der FRAND-Bestimmung zugestellt worden ist.

Abänderung 236

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Der Schlichter** legt den Parteien nach

Geänderter Text

1. **Das Schlichtergremium** legt den

Abschluss der FRAND-Bestimmung in den in Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d genannten Fällen einen schriftlichen Bericht vor.

Parteien nach Abschluss der FRAND-Bestimmung in den in Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d genannten Fällen einen schriftlichen Bericht vor.

Abänderung 237

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) eine nicht vertrauliche Methodik und die Bewertung der Bestimmung der FRAND-Bedingungen durch **den Schlichter**.

Geänderter Text

(d) eine nicht vertrauliche Methodik und die Bewertung der Bestimmung der FRAND-Bedingungen durch **das Schlichtergremium**.

Abänderung 238

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mit Ausnahme der Methodik und der Bewertung der FRAND-Bestimmung durch **den Schlichter** gemäß Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe d behandelt das Kompetenzzentrum die Bestimmung der FRAND-Bedingungen, alle während des Verfahrens unterbreiteten Vorschläge zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen und alle während der FRAND-Bestimmung offengelegten, nicht öffentlich zugänglichen Unterlagen oder sonstigen Beweismittel vertraulich, sofern die Parteien nichts anderes vorsehen.

Geänderter Text

1. Mit Ausnahme der Methodik und der Bewertung der FRAND-Bestimmung durch **das Schlichtergremium** gemäß Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe d behandelt das Kompetenzzentrum die Bestimmung der FRAND-Bedingungen, alle während des Verfahrens unterbreiteten Vorschläge zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen und alle während der FRAND-Bestimmung offengelegten, nicht öffentlich zugänglichen Unterlagen oder sonstigen Beweismittel vertraulich, sofern die Parteien nichts anderes vorsehen.

Abänderung 239

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Eine in Tagen angegebene Frist endet am letzten Tag, eine in Wochen angegebene Frist endet mit dem Ende des Tages der letzten Woche, eine in Monaten angegebene Frist endet mit dem Ablauf des Tages, der dem ersten Tag der Frist entspricht, und wenn es im letzten Monat keinen solchen Tag gab, dann endet die Frist am letzten Tag dieses Monats, eine in Jahren angegebene Frist endet mit Ablauf des Tages, der dem ersten Tag der jeweiligen Frist entspricht, und wenn es keinen solchen Tag gab, endet die Frist am letzten Tag dieses Monats.

Abänderung 240

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Schulung, Beratung und Unterstützung

Unterstützungszentrum für die SEP-Lizenzierung für KMU und Start-ups

Abänderung 241

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Kompetenzzentrum **bietet Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen** kostenlos **Schulungen und Unterstützung in Fragen bezüglich SEP an.**

Geänderter Text

1. Das Kompetenzzentrum **richtet eine Anlaufstelle für die Unterstützung von KMU und Start-ups bei der SEP-Lizenzierung (SEP Licensing Assistance Hub) ein und verwaltet es, das KMU und Start-ups bei folgenden Aufgaben** kostenlos **unterstützt.**

Abänderung 242

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (a) Feststellung, welche SEP für ihr Produkt oder ihre Dienstleistung relevant sein könnten, mögliche Lizenzgeber und Patentpools, falls das KMU oder das Start-up-Unternehmen ein SEP implementiert;**

Abänderung 243

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (b) Feststellung möglicher Lizenznehmer und, mithilfe der Europäischen Beobachtungsstelle für**

Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, Beratung darüber, wie sie ihre SEP-Rechte auf europäischer und globaler Ebene am besten durchsetzen können, falls das KMU oder das Start-up ein SEP-Inhaber ist;

Abänderung 244

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Schulungen und Unterstützung in Fragen bezüglich SEP;

Abänderung 245

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Kompetenzzentrum haftet nicht für die Unterstützung, die KMU und Start-ups im Rahmen dieses Absatzes gewährt wird. Bei der Ausübung der in diesem Absatz genannten Aufgaben kann das Kompetenzzentrum eng mit den nationalen Patentämtern und staatlichen Systemen zur Unterstützung von KMU zusammenarbeiten.

Abänderung 246

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Das Kompetenzzentrum holt regelmäßig proaktiv Beiträge von KMU und Start-ups ein, um herauszufinden, welche Schulungen und Unterstützungsmaßnahmen am hilfreichsten wären.

Abänderung 247

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Das Kompetenzzentrum kann Studien in Auftrag geben, wenn es dies für erforderlich hält, um **Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen** in Fragen bezüglich SEP zu unterstützen.

2. Das Kompetenzzentrum kann Studien in Auftrag geben, wenn es dies für erforderlich hält, um **KMU** in Fragen bezüglich SEP zu unterstützen. **Solche Studien können Analysen auf der Grundlage von Informationen umfassen, die von den SEP-Inhabern und -Anwendern in Bezug auf abgeschlossene Lizenzen, gezahlte oder eingenommene Lizenzgebühren und verkaufte Produkte für IoT-Anwendungen zur Verfügung gestellt werden, und das Kompetenzzentrum kann Schätzungen der Lizenzkosten für solche Anwendungen für KMU bereitstellen.**

Abänderung 248

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kosten für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Dienstleistungen werden vom EUIPO getragen.

Geänderter Text

3. Die Kosten für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Dienstleistungen werden vom EUIPO getragen, **und das EUIPO stellt sicher, dass die Dienstleistungen mit ausreichenden Mitteln und Ressourcen ausgestattet werden.**

Abänderung 249

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Patentdurchsetzungsstellen oder für KMU, die eine Tochtergesellschaft oder ein Partnerunternehmen sind oder im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer anderen natürlichen oder juristischen Person stehen, die nicht selbst ein KMU ist.

Abänderung 250

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. **Bietet** ein SEP-Inhaber **Kleinstunternehmen sowie kleinen und**

2. **Schließt** ein SEP-Inhaber eine SEP-Lizenz ab, die günstigere Bedingungen

mittleren Unternehmen gemäß Absatz 1 günstigere FRAND-Bedingungen an oder schließt er eine SEP-Lizenz ab, die günstigere Bedingungen enthält, so werden diese FRAND-Bedingungen bei einer FRAND-Bestimmung nicht berücksichtigt, es sei denn, die FRAND-Bestimmung wird ausschließlich im Hinblick auf FRAND-Bedingungen für ein anderes Kleinstunternehmen oder ein anderes kleines oder mittleres Unternehmen durchgeführt.

enthält **als diejenigen, die Unternehmen, die keine KMU sind, gemäß Absatz 1 angeboten werden**, so werden diese FRAND-Bedingungen bei einer FRAND-Bestimmung nicht berücksichtigt, es sei denn, die FRAND-Bestimmung wird ausschließlich im Hinblick auf FRAND-Bedingungen für ein anderes Kleinstunternehmen oder ein anderes kleines oder mittleres Unternehmen durchgeführt.

Abänderung 251

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die SEP-Inhaber müssen auch Preisnachlässe oder eine gebührenfreie Lizenzierung für geringe Verkaufsmengen in Betracht ziehen, unabhängig von der Größe des lizenznehmenden Unternehmens. Solche Preisnachlässe oder unentgeltlichen Lizenzen müssen fair, angemessen und nicht diskriminierend sein und müssen in der elektronischen Datenbank gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b verfügbar sein.

Geänderter Text

3. Die SEP-Inhaber müssen auch Preisnachlässe, **die Aufteilung der Zahlungen in zinslose Raten** oder eine gebührenfreie Lizenzierung für geringe Verkaufsmengen in Betracht ziehen, unabhängig von der Größe des lizenznehmenden Unternehmens. Solche Preisnachlässe oder unentgeltlichen Lizenzen müssen fair, angemessen und nicht diskriminierend sein und müssen in der elektronischen Datenbank gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b verfügbar sein.

Abänderung 252

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Etwaige Vorteile, die KMU im Rahmen dieser Verordnung gewährt werden, können im Falle der Umgehung oder des Missbrauchs verweigert oder entzogen werden.

Abänderung 253

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Höhe der Gebühren muss angemessen sein und **den** Kosten der Dienstleistungen **entsprechen**. Dabei wird die Lage der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen berücksichtigt.

4. Die Höhe der Gebühren muss angemessen sein und **ist auf die** Kosten der Dienstleistungen **beschränkt**. Dabei wird die Lage der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen berücksichtigt.

Abänderung 254

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 65a

Begründeter Antrag an die Kommission

Ein SEP-Inhaber oder ein SEP-Anwender kann bei der Kommission einen begründeten Antrag stellen, um festzustellen, ob

- (a) die SEP-Lizenzverhandlungen zu FRAND-Bedingungen nicht zu erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen führen, die das Funktionieren des Binnenmarktes in Bezug auf festgelegte Implementierungen bestimmter Standards oder Teile davon beeinträchtigen, und zwar innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Standards durch die Standardisierungsorganisation;**
- (b) das Funktionieren des Binnenmarktes aufgrund erheblicher Schwierigkeiten oder Ineffizienzen bei der Erteilung von Lizenzen für SEP für bestimmte bestehende Implementierungen von Standards oder Teilen davon innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erheblich verzerrt wird.**

Abänderung 255

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 65b

Delegierte Rechtsakte in Bezug auf neue Standards

- 1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, innerhalb von vier Monaten nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 67 und nach einem angemessenen Konsultationsverfahren, in das alle einschlägigen Beteiligten einbezogen werden, zu erlassen und eine Liste von Implementierungen, Standards oder Teilen davon zu erstellen, bei denen Verhandlungen über SEP-Lizenzen zu**

FRAND-Bedingungen nicht zu erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen führen, die das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen.

2. Die Kommission überprüft die in Absatz 1 genannte Liste einmal jährlich, um festzustellen, ob sie aktualisiert werden muss.

3. Das Verfahren nach diesem Artikel berührt nicht die in den Artikeln 17 und 18 genannten Fristen.

Abänderung 256

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 65c

Delegierte Rechtsakte in Bezug auf bestehende Standards

1. Die Kommission führt angemessene Konsultationen unter Einbeziehung der einschlägigen Beteiligten durch.

2. Nach Prüfung aller Nachweise und Sachverständigengutachten wird die Kommission ermächtigt, einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 67 zu erlassen, um eine Liste zu erstellen, in der festgelegt wird, welche der bestehenden Implementierungen von Standards oder Teilen davon gemäß Artikel 66 Absatz 1 oder 2 mitgeteilt werden können. In diesem delegierten Rechtsakt legt die Kommission auch fest, welche Verfahren, Mitteilungs- und Veröffentlichungsverpflichtungen in dieser Verordnung für diese bestehenden Standards, Teile davon oder einschlägigen Implementierungen gelten.

Dieser delegierte Rechtsakt wird bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlassen. Die Kommission prüft einmal jährlich, ob die Liste aktualisiert werden muss.

Abänderung 257

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bis zum [ABL.: bitte Datum einfügen = 28 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] können die Inhaber von SEP, die für einen Standard essenziell sind, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurde („bestehende Standards“) und für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, dem Kompetenzzentrum gemäß den Artikeln 14, 15 und 17 alle bestehenden Standards oder Teile davon mitteilen, die in dem delegierten Rechtsakt gemäß **Absatz 4** festgelegt werden sollen. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen gelten entsprechend.

Geänderter Text

1. Bis zum [ABL.: bitte Datum einfügen = 28 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] können die Inhaber von SEP, die für einen Standard essenziell sind, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurde („bestehende Standards“) und für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen **oder nicht eingegangen** wurden, dem Kompetenzzentrum gemäß den Artikeln 14, 15 und 17 alle bestehenden Standards oder Teile davon mitteilen, die in dem delegierten Rechtsakt gemäß **Artikel 65c** festgelegt werden sollen. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen gelten entsprechend.

Abänderung 258

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 4

4. Wird das Funktionieren des Binnenmarkts aufgrund von Ineffizienzen bei der Lizenzierung von SEP erheblich verzerrt, so legt die Kommission nach einem angemessenen Konsultationsverfahren mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 67 fest, welche der bestehenden Standards, Teile davon oder relevanten Anwendungsfälle gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 mitgeteilt werden können oder für welche gemäß Absatz 3 ein Sachverständigengutachten angefordert werden kann. In dem delegierten Rechtsakt wird auch festgelegt, welche der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen für diese bestehenden Standards gelten. Der delegierte Rechtsakt wird bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlassen.

entfällt

Abänderung 259

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 2

2. Die Befugnis zum Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß **Artikel 1 Absatz 4**, Artikel 4 Absatz 5 **und Artikel 66 Absatz 4** wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 4 Absatz 5, **65b und 65c** wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.

Abänderung 260

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die in **Artikel 1 Absatz 4**, Artikel 4 Absatz 5 **und Artikel 66 Absatz 4** genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Geänderter Text

3. Die in Artikel 4 Absatz 5, **65b und 65c** genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Abänderung 261

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 1 Absatz 4**, Artikel 4 Absatz 5 **und Artikel 66 Absatz 4** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist

Geänderter Text

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 5 **und den Artikeln 65b und 65c** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl

sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Diese Frist wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Diese Frist wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

Abänderung 262

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] bewertet die Kommission die **Wirksamkeit und Effizienz der SEP-Eintragung und des Systems der Essenzialitätsprüfung.**

Geänderter Text

1. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] **und danach alle drei Jahre** bewertet die Kommission die **Durchführung dieser Verordnung. Bei der Begutachtung wird die Anwendung dieser Verordnung beurteilt, insbesondere**

Abänderung 263

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz des Kompetenzzentrums und seiner Arbeitsmethoden;

Abänderung 264

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Wirksamkeit und Effizienz der SEP-Eintragung und des Systems zur Essenzialitätsprüfung; und

Abänderung 265

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) die Auswirkungen, die das System der Essenzialitätsprüfung, die Festsetzung der Gesamtlizenzgebühren und das System der FRAND-Festsetzung haben, insbesondere auf die Wettbewerbsfähigkeit der SEP-Inhaber in der Union auf globaler Ebene und auf die Innovation in der Union.

Abänderung 266

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = acht Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre bewertet die Kommission die Umsetzung dieser Verordnung. Bei der Bewertung

entfällt

wird die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere die Auswirkungen, die Wirksamkeit und die Effizienz des Kompetenzzentrums und seiner Arbeitsmethoden, beurteilt.

Abänderung 267

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei der Erstellung der in **den Absätzen 1 und 2** genannten Bewertungsberichte konsultiert die Kommission das EUIPO und die Beteiligten.

Geänderter Text

3. Bei der Erstellung der in **Absatz 1** genannten Bewertungsberichte konsultiert die Kommission das EUIPO und die Beteiligten.

Abänderung 268

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission legt die in **den Absätzen 1 und 2** genannten Bewertungsberichte zusammen mit ihren auf der Grundlage dieser Berichte gezogenen Schlussfolgerungen dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Verwaltungsrat des EUIPO vor.

Geänderter Text

4. Die Kommission legt die in **Absatz 1** genannten Bewertungsberichte zusammen mit ihren auf der Grundlage dieser Berichte gezogenen Schlussfolgerungen dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Verwaltungsrat des EUIPO vor. **Dem in Absatz 1 genannten Bewertungsbericht wird gegebenenfalls ein Legislativvorschlag beigelegt.**

